Die Rechtslage der in ein Gebäude eingefügten Maschinen.

Inaugural-Dissertation

ACAD. LOCB BAT. BIBL.

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Herbert Caesar Ohse

aus **Dubrécka** — Conakry, Franz. Guinéa, West-Afrika.

Rostock.

Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1912.

Referent: Professor Dr. Matthiass.

Meinen lieben Pflegeeltern

in Dankbarkeit und Liebe gewidmet.

Disposition.

A. Einleitung.

§ 1. Umgrenzung der Abhandlung 13

§ 2. Die praktische Bedeutung unserer Frage . . . 14

B. Die Rechtsprechung früherer Rechte.

§ 3. Rechtsprechung

a) Gemeines Recht 16

b) Preußisches allgemeines Landrecht 25

c) Code civil 33

C. Die Stellung des B. G. B. zu unserer Frage.

§ 4. Abgrenzung der wesentlichen Bestandteile gegenüber den unwesentlichen 34

§ 5. Abgrenzung der wesentlichen Bestandteile gegenüber dem Zubehör 38

§ 6. Fallen Fabrikmaschinen für gewöhnlich unter den Begriff der wesentlichen Bestandteile? 41

a) Der Grund für die bisherige Unklarheit . . . 41

b) Prüfung der Bestandteilseigenschaft der Fabrikmaschinen 52

1. Unter Berücksichtigung des § 95 B. G. B. . 52

2. Nach § 94 Abs. 2 und § 93, 2. Altern. . . . 53

3. Nach § 94 Abs. 1 und § 93, 1. Altern. . . . 62

4. Nach der Verkehrsanschauung 67

D. Schluß.

§ 7. Ist der Eigentumsvorbehalt an eingefügten Maschinen zu retten? 68

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0099

Literatur-Verzeichnis.

Achilles: Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Auflage, Berlin 1903.

Albrecht: Die rechtliche Behandlung der Sachen des § 95 B. G. B., Rostock 1902.

Allgemeines Landrecht.

Anthes: Zur Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, Wiesbaden 1908.

Arndts: Lehrbuch der Pandekten, 10. Aufl., 1883.

Aubry et Rau: Cours de droit civil français d'après la méthode de Zachariae, 4. ed., 1878.

Bade: Über Bedeutung und Wirksamkeit des sogenannten pactum res. dominii, Rostock.

Baron: Pandekten, 7. Aufl., 1890.

Bähr: Gegenentwurf zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Reich, 1892.

Bechmann: Zur Lehre vom Eigentumerwerb durch Accession und von den Sachgesamtheiten, 1867.

Behrens: Der Eigentumsvorbehalt nach § 455 des B. G. B., Göttingen.

Bekker: Pandekten, Band I, 1886.

Bekker: Über die natürliche Beschaffenheit der Objekte unserer dinglichen Rechte, in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie, Nr. 43, Jahrgang 1898.

Bender: Sind Fabrikmaschinen nach dem Rechte des B. G. B. normalerweise als wesentliche Bestandteile der Fabrikgrundstücke anzusehen? Berlin 1907.

Benthaus: Über Bestandteil und Zubehör unter besonderer Berücksichtigung der zwischen beiden bestehenden Unterschiede, Freiburg.

Biermann: Lehrbuch der bürg. R., I., 1908.

Biermann: Sachenrecht, 2. Aufl., 1903.

Biermann: Superficies solo cedit, in Iherings Jahrbüchern, Band 34, Nr. 4.

Bing: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, in Deutsche Juristenzeitung, S. 348 ff., 1907.

Bolze: Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen.

Bonschab: Bestandteil und Zubehör nach B. G. B., in den Blättern für Rechtsanwendung, Bd. 66.

Brinz: Pandekten, Band I, 2. Aufl., 1872.

Buhl: Das Recht der beweglichen Sachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1901.

v. Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, 7. Aufl., 1905.

v. Czyhlarz: Zur Lehre vom tignum junctum in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, Band 21, Nr. 2.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 5. Aufl., 1903.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Degenkolb: Platzrecht und Miete, 1867.

Demelius: Die Exhibitionspflicht, 1872.

Dernburg: Pandekten, Band I, 7. Auflage, 1902.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Band I, 2. Auflage, 1902.

Dernburg: Preußisches Privatrecht, Band I, 4. Aufl., 1884.

Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1904—1907.

Eck: Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch, 1898.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., 1903.

Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht, Bd. I, 4./5. Aufl., 1909.

Entscheidungen: des Reichsgerichts,
der Oberlandesgerichte,
des Obertribunals.

Fischer u. Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, München 1906.

Förster: Theorie und Praxis des heutigen preußischen Privatrechts, 3. Aufl., 1873.

Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht, Band I u. II, 7. Auflage, 1897.

Frank: Die Maschinenindustrie und ihre Gefährdung durch die Rechtsprechung, 1907.

Francke: Zur Lehre von den Bestandteilen, in den Thüringer Blättern, Band 53, I.

Funke: Die Lehre von den Pertinenzen, 1850.

Fürst: Bestandteil oder Zubehör, in Juristische Wochenschrift, S. 154 ff., 1906.

Gareis: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1898.

Geiler: Sind die Maschinen einer Fabrik wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstücks? In „Deutsche Juristenzeitung", S. 543, 1904.

Gesterding: Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum, 1817.

Gesterding: Alte und neue Irrtümer der Rechtsgelehrten, 1818.

Gierke: Deutsches Privatrecht, 1. Band, Leipzig 1895.

Golde: Bestandteil und Zubehör nach dem B. G. B. und seinen Nebengesetzen, Jena.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl., 1901.

Göppert: Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen nach römischem Recht, 1871.

Göppert: Über die organischen Erzeugnisse, 1869.

Gruchot: Glossen zum allgemeinen Landrecht in seinen Beiträgen, Band VII, S. 274 ff.

Grützmann: Lehrbuch des sächsischen Privatrechts, 1. Aufl., 1887.

Hachenburg: Gutachten. Verhandlungen des deutschen Juristentages 20, Band 3.

Haidlen: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1897.

Heydemann: Einleitung in das System des preußischen Zivilrechts, Band II, 1. Abt., 1868.

Heilbrunn: Zur Frage des Eigentumserwerbs an Maschinen in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Nr. 11, 1906.

Hellmann: Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 1897.

Hellwig: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Band I, 1903.

Hölder: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1900.

v. Holzschuher: Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts Band II, 2. Auflage, 1856.

v. Ihering: Geist des römischen Rechts, 5. Aufl., 1891.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1901—1907.

Koch: Das Allgemeine Landrecht mit Kommentar in Anmerkungen, 5 Bände, 4. u. 5. Aufl., 1872.

Koffka: Die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts über den sogenannten Eigentumserwerb durch Bebauung, verglichen mit denen des römischen Rechts, bei Gruchot, Bd. 27, Nr. 4 u. 12.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1903.

Kohler: Zur Lehre von den Pertinenzen in Iherings Jahrbüchern, Bd. 26, S. 1 ff.

Krückmann: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, 1906.

Krückmann: Zum Streit um den Eigentumsvorbehalt an Maschinen, in „Juristische Wochenschrift", S. 675, 1906.

Kuhlenbeck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1898.

Küntzel: In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 41.

Lenel: Bestandteil oder Zubehör in „Deutsche Juristenzeitung", S. 45 ff., 1906.

Lenel: Das Wesen des Wesens und der Eigentumserwerb an Maschinen, in „Deutsche Juristenzeitung", S. 511 ff., 1907.

Leonhard: Allgemeiner Teil des Bürgerl. Gesetzbuches, 1900.

Leyser: Meditationes ad Pand., vol. VII, 3. Aufl., 1744.

Mackeldey: Lehrbuch des heutigen römischen Rechts, 1831.

Marcus: Rechtliches Schicksal einer, einem Gebäude eingefügten fremden Sache nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch, Rostock.

Matthiass: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 5. Aufl., 1910.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Entwurf I, 1888.

Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 5. Auflage, Berlin 1910.

Neumann: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt in „Juristische Wochenschrift", S. 97 ff., 1907.

Niedner: Bestandteil und Zubehör, in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, S. 8 ff., 1907.

Oberneck: Das Reichsgrundbuchrecht, Berlin 1900.

Oberwinter: Über die Rechtslage der einem Gebäude eingefügten Mobilien, Rostock 1902.

Oberwinter: Ist eine Änderung der Gesetzgebung zwecks Ermöglichung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen notwendig? In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 15, zweite Folge.

Oertmann: Eigentumsvorbehalt an in ein Gebäude eingefügten Maschinen, im „Recht", Bd. X, S. 1114 ff.
Paech: Bestandteil und Zubehör, eine Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1900.
Pagenstecher: Die römische Lehre vom Eigentum, 3. Abtlg. 1857—1859.
Pernice: Labeo, Römisches Privatrecht im 1. Jahrh. der Kaiserzeit, Bd. II, 1. u. 2. Aufl., 1895.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl., 1906.
Proelss: Zerstörung und Wesensänderung im Sinne des § 93 B. G. B., Dresden 1908.
Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Entwurf II, 1895.
Puchta: Pandekten, 10. Aufl., 1893.
Regelsberger: Pandekten, Allgemeiner Teil, 1893.
Rehbein: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1899.
Santz: Bestandteile einer Sache und Zubehör nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch, Freiburg.
v. Savigny: System des heutigen römischen Rechts, 1840.
Schätzke: Sind Fabrikmaschinen Zubehör der Fabrikgrundstücke? Greifswald 1900.
Scherer: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Erlangen 1897.
Schmidt: Das Recht der superficies in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Abtlg. XI, S. 121 ff., Rom.
Schneider: Die wirtschaftlichen Einheiten nach §§ 93, 94, im „Recht", S. 727 ff., 1906.
Schumacher: Die Lehre von tignum junctum, Bonn 1882.
Seuffert: Deutsches Konkursprozeßrecht, in Bindings Handbuch IX, 3, 1899.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte Deutschlands seit 1847.
Sintenis: Das praktische gemeine Zivilrecht, Bd. I, 3. Aufl., 1868.
Sokolowsky: Die Philosophie im Privatrecht, 1902.
Sörgel: Rechtsprechung zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Stuttgart 1903.
v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 2. Auflage, 1905.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., 1893.

Striethorsts Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Obertribunals gelangt sind, seit 1851.

Tobias: Eigentumserwerb durch Verbindung, im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 94.

Turnau u. Förster: Liegenschaftsrecht, 2. Auflage, 1902.

Umrath: Der Begriff des wesentlichen Bestandteils und die Frage seiner Anwendung auf Fabrik und Maschinen, Stuttgart 1908.

Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. 1 und 2, 3. Aufl., 1873.

v. Vangerow: Pandekten, Band I, 7. Aufl., 1863.

M. Vitruvius Pollio: De architectura, Band II, herausgegeben von Schneider, Leipzig 1807.

v. Wächter: Pandekten, Band II, 1881.

v. Wächter: Superficies und Platzrecht, 1868.

Whartons law-lexicon, 4. ed., 1876.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, 2. Aufl. der Neubearbeitung, 1906.

Wolff: Der Bau auf fremdem Boden, in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, von Fischer, S. 1 ff., 1900.

Zachariä-Crome: Französisches Zivilrecht, 1895.

Zaun: Über das Prinzip des einheitlichen Eigentums usw., im Archiv für zivile Praxis, Bd. 43, S. 211 ff., S. 300 ff.

Zitelmann: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Teil, Leipzig 1900.

A. Einleitung.

§ 1.

Umgrenzung der Arbeit.

Seit einem Säkulum steht mit der Erfindung der Dampfmaschine und der Nutzbarmachung der Elektrizität die Maschinenindustrie im Mittelpunkte unseres Wirtschaftslebens. Überall haben die beiden Faktoren Dampf und Elektrizität das Kleingewerbe verdrängt und einem großzügigen Betriebe mit Maschinen die Wege geebnet.

Natürlich sind mit dem Emporblühen dieses Industriezweiges Rechtsfragen mannigfaltiger Art in die Erscheinung getreten, von denen eine der wichtigsten als auch heißumstrittensten die der „Rechtslage der in ein Gebäude eingefügten Maschinen" ist.

Da unsere Frage — wie oben schon angedeutet — eine moderne ist, so erübrigt es sich, auf die Rechtsverhältnisse im Röm. Recht einzugehen, wie denn überhaupt unsere Abhandlung im wesentlichen die Rechtslage der Maschinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch behandeln soll.

Allerdings können wir nicht ganz umhin, der früheren Rechte, aus denen doch auch das Bürgerliche

Gesetzbuch manches Brauchbare entlehnt hat, Erwähnung zu tun.

So haben wir denn im Anfang der Abhandlung die Rechtsprechung des gemeinen Rechts, des Allgemeinen Landrechts und des Code civil zu Worte kommen lassen.

§ 2.

Die praktische Bedeutung unserer Frage.

Um die Berechtigung der Arbeit zu motivieren, haben wir uns zunächst zu fragen, was von der Beantwortung der Frage, ob Maschinen wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind, abhängt.

Die praktische Bedeutung dieser Frage liegt in der von der Bejahung oder Verneinung abhängigen Zulässigkeit eines Eigentumsvorbehalts an Maschinen.

Die Verhältnisse haben sich geändert. In früheren Zeiten hatte man Maschinen überhaupt nur in kapitalkräftigen Riesenunternehmungen, während heute auch der kleinere Gewerbetreibende gezwungen ist, billigere Maschinenkraft anstelle der teureren menschlichen Arbeitskräfte zu setzen. Hierzu werden ihm aber meist die Mittel fehlen, denn gerade die Maschine soll ja das Mittel sein, ihm Mittel zu verschaffen.

Will der kleinere Gewerbetreibende unter solchen Umständen den Konkurrenzkampf aufnehmen, so bleibt ihm nichts übrig, als die Maschinen auf Kredit zu kaufen.

Dem Laien mag es im ersten Augenblick den Eindruck machen, daß solche Kreditkäufe immerhin die Ausnahme bleiben, deswegen ist es vielleicht vorteilhaft,

Bezug zu nehmen auf eine Umfrage der Handelskammer zu Frankfurt a./Main, nach der im Jahre 1905 248 Fabrikanten Maschinen im Werte von etwa 60 Millionen Mark auf Kredit verkauft hatten. Das war die Hälfte ihres Gesamtumsatzes[1]).

Aus diesen Vorgängen folgt naturgemäß, daß der Fabrikant, der wirtschaftlich Schwächeren einen solchen Kreditkauf bewilligen soll, in irgend welcher Form Sicherungen zu verlangen gezwungen ist. Diese Sicherung wird am einfachsten erzielt dadurch, daß er die Maschinen zwar übergibt und liefert, sich aber das Eigentum daran bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält. Wenn demgegenüber die Hypothekengläubiger behaupten, daß ihre Interessen durch Anerkennung des Eigentumsvorbehaltes gefährdet werden, weil ihnen wertvolle Vermögensobjekte dadurch entzogen würden, so sind diese Gründe unzutreffend. Denn es sind hier zwei Fälle denkbar:

Entweder die Maschinen waren schon vor ihrer Beleihung auf dem Grundstück, dann konnte sich der Gläubiger über deren Rechtsverhältnis orientieren und sich mit seiner Krediteinräumung entsprechend einrichten. Sind sie aber erst später eingebracht, so wird der Wert des Grundstückes dadurch erhöht, ohne daß der frühere Darlehnsgeber einen Nutzen von einer solchen späteren Erhöhung beanspruchen könnte.

Gäbe es diesen Eigentumsvorbehalt nicht, so wäre es kapitalärmeren Personen versagt, sich empor zu

[1]) Vergl. Lenel, Gutachten: Verhandlungen des 29. deutschen Juristentages, Band 3, S. 1.

arbeiten und eine selbständige Existenz zu schaffen. Die Bewegung ist also vom Standpunkte der Volkswirtschaft zu begrüßen, und es ist von diesem Standpunkte aus in weiteren Kreisen um so schwerer empfunden worden, daß Literatur und Rechtsprechung — zumal das Reichsgericht — den Maschinen regelmäßig die Eigenschaft wesentlicher Bestandteile zugesprochen und damit den Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen hat.

B. Die Rechtsprechung früherer Rechte.

§ 3.

Rechtsprechung.

a) Gemeines Recht.

Bevor wir die Rechtsprechung des Gemeinen Rechtes zu Worte kommen lassen, müssen wir erst einige Bemerkungen über die Begriffe „Sache" und „Zubehör" im gemeinen Recht vorausschicken.

I. Zubehör.

Unter Pertinenzen, Zubehör, Hilfs- oder Nebensachen versteht man Objekte, die nur zusammen mit einer anderen Sache — der sogenannten Hauptsache — einen wirtschaftlichen Zweck erreichen; deshalb gelten sie im Verkehr als eine einheitliche Größe.

In Rom waren die Folgen der Pertinenz-Eigenschaft die, daß sich Rechtsgeschäfte, insbesondere Verkäufe, Vermächtnisse, Verpfändungen etc. über die Haupt-

sache auch auf die Pertinenzen erstreckten, daher galten als Pertinenzen auch nur einige geringfügige Hilfssachen, die der stetigen Benutzung der Hauptsache dienten.

Vor allem wurden Immobilien mit Pertinenzen ausgestattet, obgleich auch Pertinenzen von Mobilien vorkommen, wie z. B. bei Schiffen.

Nach D e r n b u r g muß die Widmung zum Dienste der Hauptsache tatsächlich verwirklicht sein, so daß Baumaterialien, die angefahren wurden, eine Pertinenz des Baugrundstücks werden.

Körperliche Verbindung der Nebensache mit der Hauptsache ist für den Begriff der Pertinenz nicht wesentlich, zweifellos falsch aber ist die vielfach vertretene Behauptung, daß die mit einer anderen körperlich verbundenen und ihr hierdurch eingefügten Sachen nicht Pertinenz sein können, weil sie eben zu Sachteilen geworden sind[1]).

Was jedoch der Hauptsache dauernd zu dienen einverleibt wurde, hat Pertinenzqualität und darf von ihr nie getrennt werden, ist insbesondere also auch dem Käufer oder Vermächtnisnehmer mit zu übergeben.

Im modernen Recht ist die Wirkung der Pertinenzeigenschaft viel stärker als im römischen; so gelten z. B. die beweglichen Pertinenzen eines Grundstückes, die demselben gewidmet bleiben, als Pertinenz. So unterliegen sie z. B. auch immobiliarer Zwangsvollstreckung[2]).

[1]) Vergl. auch W i n d s c h e i d Bd. I § 143, Anm. 7.
[2]) B. G. B. §§1120—1122; Z. P. O. § 865.

II. Sache.

Die Römer zerlegen die Vermögensbestandteile in

1. körperliche Dinge, das sind die im Raume befindlichen Vermögensobjekte, also Grundstücke oder bewegliche Sachen und
2. in unkörperliche, das sind Rechte, Servituten, Obligationen und Erbansprüche.

Körperliche Sachen nennen wir einheitliche dann, wenn alle ihre einzelnen Bestandteile notwendig dieselbe Rechtslage haben[1]). Wie eine einheitliche Sache zu behandeln, ist eine Vereinigung solcher Sachen, die alle einzeln ohne Wert sind, Getreide, Sand etc. Deshalb gilt sie rechtlich, trotz körperlicher Vielheit, als eine einheitliche Sache. Körperlich selbständige Sachen, die eigenen Wert für sich haben, können wirtschaftlich zu einem Ganzen vereinigt sein, das im Verkehr bis zum gewissen Grade als Einheit gilt. —

O. G. A. Rostock, d. 18. Mai 1844, S. A. Bd. 7, Nr. 286.

„Das Haus der Gemeinschuldner ist ein altes Bräuhaus, und dieses Bräuhaus haben dieselben zu einer Brennerei und Hefenfabrik ausgebaut und eingerichtet. Es kommt darauf an, ob die durch Vermauerung oder andere Bindemittel mit dem Gebäude in Kohärenz gesetzten Utensilien desselben als Pertinenzen zu betrachten sind. Die Gegenstände sind zu dem bleibenden

[1]) Pomponius, libro 30 ad Sabinum 1. 30 pr. D. de usurp. 41,3.

Dienste des Gebäudes bestimmt worden und durch die schon hergestellte Kohärenz in die zu der Erfüllung jener Bestimmung gereichende Verbindung mit dem Gebäude eingetreten. Sowie nun die mit dem fundus als solchem zu wirtschaftlichen Zwecken in bleibende Kohärenz gesetzten Gegenstände ausdrücklich für Pertinenzen erklärt werden, so müssen auch bei anderen Fabrikgebäuden die für die bleibenden Zwecke derselben mit ihnen in Kohärenz gesetzten Fabrikutensilien und demnach auch bei einer Brennerei das eingemauerte oder sonst mit dem Gebäude in Kohärenz gesetzte Brennereigeräte als P e r t i n e n z betrachtet werden."

O. A. G. Rostock, 11. Juli 1856, S. A. Bd. 17 Nr. 207.

„Nachdem bejaht wurde, daß ein von einem Mieter in ein Haus eingemauerter Destillierapparat nebst Kessel ohne Zerstörung dieser Gegenstände oder des Hauses entfernt werden könne, wird fortgefahren: Integrierender Bestandteil eines Hauses ist das zur Vollendung desselben verwandte. Was zur inneren Einrichtung gehört, um das Haus zu bestimmten Zwecken dienlich zu machen, bildet, wenn es ohne eigene Zerstörung und mit Erhaltung der Integrität des Gebäudes davon wieder entfernt werden kann, mit demselben k e i n e E i n h e i t, sondern ist P e r t i n e n z. Es kann nicht bestritten werden, daß der, welcher sein Rad zum Gebrauch an einem fremden Wagen oder Türen zur Verschließung eines Hauses verleiht oder vermietet, dadurch, daß der bestimmte

Gebrauch davon gemacht wird, nicht aufhört, juristischer Besitzer zu sein, sondern der Kommodatar und Konduktor als Stellvertreter seinen Besitz ausüben . . . .“

O. A. G. München, 29. April 1871, S. A. Bd. 29, Nr. 5.

„Der Hinzutritt einer beweglichen Sache zu einer unbeweglichen infolge Einbauens (Verbauens) setzt voraus, daß erstere als Baumaterial in letzterer völlig aufgeht, sohin einen Bestandteil des Baues, der unbeweglichen Sache selbst bildet und ohne Zerstörung derselben nicht von dieser getrennt werden kann. Dies kann von dem Verhältnis von Maschinenteilen zu einem Werkgebäude nicht gesagt werden. Die Maschinenteile eines Mühlwerkes erscheinen als gesetzliches Zubehör desselben, indem sie in einer notwendigen Beziehung zur Hauptsache stehen. Hieran ändert nichts, daß einzelne Maschinenteile mit dem Gebäude in feste Verbindung kommen, da sie hierdurch ihr selbstständiges Bestehen als Maschinen nicht verlieren, nicht bloße Teile des Gebäudes selbst werden. Auch der Umstand ändert an der Sache nichts, daß die Einfügung und Lostrennung eine Veränderung am Mauerwerk des Gebäudes, die Herausnahme und Wiedereinsetzung einzelner Mauersteine, erfordert, weil hierdurch die Mauer in ihrem Bestande nicht verändert wird. Die Abtrennung solcher festgemachten Maschinenteile beschädigt das Maschinengebäude nicht,

sondern hat nur auf dessen momentane Bestimmung Einfluß".

O. G. H. für Bayern, 11. Dezbr. 1878, S. A. Bd. 34, Nr. 183.

„M. hatte in dem von H. gebauten Hause eine Wasser- und Gasleitung hergestellt, und war bei dem Vertragsabschluß zwischen H. und M. verabredet worden, daß bis zur Zahlung des Gesamtbetrages dem M. das Eigentumsrecht an sämtlichen gelieferten Materialien und Arbeiten vorbehalten bleibe. H. verkaufte nun das Haus an S. und tradierte es demselben samt allen zur Gas- und Wasserleitung gehörigen Bestandteilen. Infolge des von M. gegenüber dem H. gemachten Vorbehalts ist dadurch, daß die Sachen mit dem Hause des H. in Verbindung gebracht und P e r t i n e n z e n desselben geworden sind, weder Eigentum daran für H. erworben, noch das an demselben für M. vorbehaltene Eigentum verloren gegangen."

R. G. 24. April 1883, S. A. Bd. 39, Nr. 6.

„Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß es darauf ankomme, ob die Verbindung, in welche die Blocksägemaschine mit dem Gebäude oder Grund und Boden des R. gebracht worden ist, eine derartige ist, daß sich annehmen läßt, sie habe aufgehört, eine selbständige Sache zu sein und sei ein Bestandteil des R.'schen Besitztums geworden. Er geht aber seinerseits zu weit, wenn er darüber, ob die Verbindung einen solchen Charakter trägt, nicht den Grad der Festigkeit

und der Dauer derselben entscheidend werden lassen will, sondern die Absicht, daß die eingebaute Sache für alle Zeit an Ort und Stelle bleiben soll. Im Sinne der Quellen ist es lediglich die äußere Tatsache der Vereinigung zu einem Ganzen, gleichviel, was die Interessenten bei dieser gedacht und beabsichtigt haben, die nach der Natur der Sache und nach positiver Vorschrift die Aufhebung des selbständigen Rechts notwendig mit sich bringt. Es wird überall in den Quellen nur untersucht, ob die Verbindung eine ihrer Natur nach bleibende und feste, ohne Verletzung des einen oder anderen Teils unlösbare ist, nirgends aber, ob die Interessenten die Absicht gehabt haben, sie nur für eine mehr oder weniger lange Zeit herzustellen. Wenn in einem konkreten Fall zweifelhaft ist, ob die Verbindung den Charakter der inaedificatio trägt, so kann dies nicht nach der Intention der Interessenten, sondern muß nach der Natur der Verbindung selbst beurteilt und darnach ermessen werden, ob durch dieselbe die verbundene Sache zum integrierenden Bestandteil der anderen geworden ist ....."

Im vorliegenden Fall wird sodann festgestellt, daß die in das Gebäude des R. eingebaute Blocksägemaschine keineswegs einen wesentlichen Teil desselben bilde, vielmehr Maschine und Gebäude für sich bestehende Ganze seien und ihre Trennung ohne Verletzung der Integrität sehr leicht bewerkstelligt werden könne. „Theorie und Praxis nehmen einen notwendigen Eigentumsübergang an den in den Fabrikgebäuden aufgestellten Maschinen, Gerätschaften,

Geschirren nur dann an, wenn sie in so enger Verbindung mit ersteren gebracht worden sind, daß sie ohne wesentliche Läsion nicht wieder wegzunehmen sind und deshalb einen integrierenden Bestandteil derselben bilden."

O. L. G. Rostock, 20. April 1887, S. A. Bd. 44, Nr. 164.

„Eine in eine Sägemühle eingebrachte und zu deren Betrieb verwendete Kreissäge nebst dazugehörigem Tische, wovon der Tisch mit Schrauben und Bolzen am Fußboden des Mühlengebäudes befestigt und die Kreissäge in einem mit dem Gebäude verbundenen Hängewerk angebracht sind, sind Pertinenzen des Gebäudes, nicht Bestandteile der Sägemühle, denn für die Frage, ob Gegenstände, welche mit einem Grundstücke in Verbindung stehen, als Bestandteile desselben anzusehen sind oder nicht, ist ausschließlich die Art und Weise jener Verbindung, der Grad der Festigkeit und die Dauer derselben entscheidend. Es releviert nicht, ob jene Gegenstände für den Betrieb des Sägemühlenwerks von wesentlicher Bedeutung sind, vielmehr würde dieser Umstand nur dann in Frage kommen, wenn die Pertinenzqualität der betreffenden Gegenstände in Frage stände."

R. G. 2. Dezember 1887, E. Bd. 20, S. 203

hält die Ansicht des Berufungsrichters, der entgegen dem ersten Richter Maschinen nicht als Bestandteile

des Fabrikgebäudes erachtet, weil die Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude keine so feste und enge sei, daß nicht die Trennung ohne wesentliche Beschädigung der Maschinen oder des Gebäudes erfolgen könnte, für richtig und sagt, dann, wenn Gebäude für einen ganz bestimmten Fabrikbetrieb gebaut und der Bau von vornherein für die dort aufgestellten Maschinen eingerichtet und alles einem bleibenden Zwecke zu dienen bestimmt sei, könnten die Maschinen Pertinenz sein.

R. G. 29. November 1892, S. A. Bd. 48, Nr. 170 stellt fest, daß die Loslösung eines Vollgatters, das in einem noch mit 3 anderen ähnlichen Gattern versehenen Maschinenraum aufgestellt war, nicht schwer hat bewerkstelligt werden können, und daß als einziges Zeichen der Wegnahme außer der nicht in Betracht kommenden Zerstörung des Zementverbandes lediglich die Nägel- und Schraubenlöcher in dem Holzwerk der Maschine wahrzunehmen gewesen sind, und kommt zu dem Schluß, daß das Vollgatter nicht Bestandteil des Gebäudes sei. „Um funktionieren zu können, muß die Maschine aufgestellt und mit der übrigen Fabrik durch Zement und Schrauben verbunden werden. Dies gehört zu der besonderen Art ihrer Inbetriebsetzung, kann aber, wenn trotzdem die Wegnahme der Maschine sich in so einfacher Weise bewerkstelligen läßt, noch nicht als eine den Eigentumserwerb begründende Inädifikation angesehen werden."

b) Preußisches allgemeines Landrecht.

Wesentlich anders steht es mit dem Satz „superficies solo cedit", soweit die Normen des Preußischen Allgemeinen Landrechts in Frage kommen. Keinesfalls verkörpert er hier ein Prinzip von zwingender Rechtsnotwendigkeit; im Gegenteil sind Sonderrechte, namentlich ein vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Eigentum an dem mit diesem Verbundenen sehr wohl denkbar und durchaus zulässig[1]). Sehr zweifelhaft ist indes die andere Frage, ob das römische Accessionsprinzip nun im Allgemeinen Landrecht grundsätzlich keine Aufnahme gefunden hat, oder ob es doch wenigstens in beschränktem Umfange (bejahenden Falls inwieweit) Geltung für sich in Anspruch nehmen darf.

Für die vorliegende Frage nach der Gestaltung der Eigentumsverhältnisse an den auf fremdem Grund und Boden aufgeführten Bauten kommen in erster Linie die Bestimmungen der §§ 327—332 Allgemeines Landrecht I, 9 in Betracht. Hier steht das eine unbestritten fest, daß Gebrauchs- und Nutzungsberechtigte, also in erster Linie Mieter, Pächter etc., des Eigentums an den von ihnen in Ausübung ihrer Berechtigung bewirkten Anlagen nicht verlustig gehen, an dieser Stelle für die Anwendung der fraglichen Vorschrift also kein

[1]) Vergl. § 30 des Preußischen Eigentums-Erwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872: „. . . . . nur die dem Eigentümer (des Bodens) gehörigen Gebäude . . . . . ". Ferner § 98, Allgemeines Landrecht, I, 9 u. a.

Raum gelassen ist[1]). Im übrigen sprechen die angezogenen Bestimmungen dem Grundstückseigentümer, auf dessen Boden unbefugter Weise gebaut wurde, ein dreifaches Wahlrecht unter der Voraussetzung zu, daß er um den Bau nicht wußte oder, wenn er zwar Kenntnis davon hatte, in einer den Erfordernissen des § 332 genügenden Weise widersprach. Er kann danach entweder Beseitigung des Gebäudes auf Kosten des Bauenden und Ersatz des durch die Errichtung ihm erwachsenen Schadens verlangen (§ 328) oder aber sich dasselbe gegen Erstattung der Baukosten bis zur Höhe seines Wertes „zueignen" (§§ 329, 330) oder schließlich Gebäude und Boden dem Bauenden gegen entsprechende Vergütung und Ersatz der Beeinträchtigung „überlassen" (§§ 329, 331).

Die Frage, deren Beantwortung zugleich über die grundsätzliche Geltung des Accessionsprinzips entscheidet, ist nun die, wem das Gebäude vom Zeitpunkt seiner Errichtung an bis zur Ausübung dieses mehrfachen Wahlrechts durch den Grundherrn gehört. Die herrschende Lehre[2]) hat den Erbauer dazu erklärt und ist demgemäß zur Ablehnung des Satzes super-

[1]) § 333 Allgemeines Landrecht I, 9; Dernburg, Preußisches Privatrecht I. § 236, S. 596; Striethorst, Arch. Bd. 17, S. 19 ff., 40, 125 u. a. m.

[2]) Dernburg, a. a. O., § 326 u. Anm. 5. Vergl. zahlreiche Entscheidungen des Obertribunals, z. B. Bd. 30, S. 35, Bd. 38, S. 61, Bd. 80, S. 51 ff., und des Reichsgerichts Bd. 33, S. 249, besonders S. 251 und die dort Zitierten. Vergl. ferner Eccius, Preußisches Privatrecht III, § 176 Anm. 35; Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, Anm. 50 zu § 327.

ficies solo cedit gekommen. Ihre Auffassung ist indessen nichts weniger als unbestritten; im Gegenteil wollen manche Schriftsteller den Grundherrn bereits vor der Ausübung seines Wahlrechts als den Eigentümer des Gebäudes betrachtet wissen und gelangen dementsprechend also zur prinzipiellen Anerkennung des römischen Grundsatzes[1]).

Die Fassung der betreffenden Paragraphen ist so unklar, daß es nicht angängig erscheint, aus dem Gesetz herzuleiten, wie man die dingliche Rechtslage in der hier allein in Betracht kommenden Zwischenzeit zu beurteilen hat. Im übrigen lassen sich beide Ansichten wohl vertreten. Um von mannigfachen Begründungen einzelne hervorzuheben, so ist einmal auf die Wendung „zueignen" in § 329 hingewiesen worden, eine Bestimmung, die an und für sich der Annahme eines Ipso iure-Anfalls des Gebäudeeigentums an den Grundherrn entgegen zu stehen scheint. Demgegenüber darf man aber andererseits die vielfach wenig korrekte Wortfassung des Allgemeinen Landrechts betonen, die spezifisch juristische Begriffe häufig in einem mehr die wirtschaftliche Seite hervorkehrenden Sinne gebraucht.

So stößt man in den folgenden Paragraphen auf Wendungen wie: „will der Grundeigentümer das Ge-

[1]) Vergl. besonders Koffka bei Gruchot Bd. 27, S. 87 und 382 ff.; Gruchot, Glossen zum A. L. R., in seinen Beiträgen Bd. 7, S. 274 ff.; Biermann a. a. O.; Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Febr. 1880 in den J. M. Bl. 1880, S. 108; Hymmen, Beiträge zur Jur. Literatur in den preuß. Staaten, Bd. 6, S. 94; vergl. auch Leyser, Med. ad Pand. vol. VII, spec. 447 med. 6.

bäude behalten", „das Gebäude dem Bauenden überlassen", eine Ausdrucksweise, die gerade das Gegenteil bedeuten würde. Jedenfalls erscheint es nicht angebracht, den einen Begriff in unjuristischem Sinne, den andern juristisch technisch auszulegen.

Allerdings ist, wie schon oben angedeutet, eine Trennung des Eigentums in dieser Art dem Allgemeinen Landrecht nichts Fremdes. Das römische Recht hat allerdings in starrem Festhalten an den überkommenen Prinzipien eine derartige Konstruktion nie gekannt, und wo sich ein wirtschaftliches Bedürfnis in dieser Richtung geltend machte, hat es dasselbe vermittels der Rechtssätze von der superficies zu befriedigen versucht. Das Allgemeine Landrecht dagegen legte ein Hauptgewicht darauf, den Forderungen des praktischen Lebens gerecht zu werden und führte deshalb die Möglichkeit der Begründung eines Sondereigentums am Gebäude ein.

Immerhin erscheint es gewagt, im Hinblick darauf die grundsätzliche Behauptung aufzustellen, daß das Allgemeine Landrecht ein einheitliches Eigentum an Grundstück und Gebäude in den hier in Betracht kommenden Fällen überhaupt nicht kenne.

Was die Bedeutung der §§ 327—331 im einzelnen anbetrifft, so ist namentlich von Koffka[1]) darauf hingewiesen worden, daß das preußische Recht keineswegs eine scharfe Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten macht. So bestimmt es an

[1]) Koffka, a. a. O.

der vorliegenden Stelle auch nichts über die Eigentumsverhältnisse, wie sie durch das Bauen an und für sich sich verschoben haben, sondern es ordnet lediglich die persönlichen Beziehungen, die dadurch zwischen den Beteiligten entstanden sind, und gibt dem Grundherrn, der hier im Gegensatz zu der herrschenden Lehre bis zur Ausübung des ihm zustehenden Wahlrechts gleichzeitig als Gebäudeeigentümer angesehen werden soll, drei Möglichkeiten an die Hand, die Auseinandersetzung mit dem Bauenden zu bewirken.

Es faßt vornehmlich nicht die Objekte, um deren Verbindung es sich handelt, sondern die beteiligt gewesenen Personen hinsichtlich des Recht- oder Unrechtmäßigen ihrer Tätigkeit ins Auge und spielt gewissermaßen die rechtliche Behandlung der ganzen Frage aus der Lehre vom Eigentumserwerb auf das Gebiet des Obligationenrechts, nämlich der Deliktsobligationen hinüber[1]). So wird auch § 332[2]) dahin interpretiert, daß er lediglich eine Beschränkung der aus den vorhergehenden Paragraphen sich ergebenden Befugnisse des Grundstückseigentümers enthalte.

Wenn daher die herrschende Lehre annimmt, daß es sich an dieser Stelle in aedificiorum favorem um das gerade Gegenteil des Satzes superficies solo cedit

---

[1]) Förster III, § 176 Anm. 4.

[2]) § 332 A. L. R. I. 9: „Hat der Eigentümer des Grund und Bodens um den Bau gewußt und nicht sogleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung desselben auf eine solche Art, daß es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen, so muß er mit der bloßen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen."

handle, so wird dagegen behauptet werden dürfen, daß an dieser Stelle nicht ein Ipso iure-Anfall des Eigentums auf den Bauenden, sondern lediglich die persönliche Verpflichtung des Grundeigentümers zur Eigentumsübertragung d. h. zur Auflassung in Betracht komme. Die herrschende Meinung glaubt zwar einen unmittelbaren, allerdings durch die Tatsache, daß der Eingetragene Bucheigentümer bleibt, für den Erwerber gefährdeten[1]) Eigentumsanfall an den Bauenden im Zeitpunkt der Inbesitznahme des Grundstückes zum Zwecke der Bebauung annehmen zu sollen und schließt aus dem Fehlen eines Widerspruchs von Seiten des Grundherrn dessen stillschweigende Zustimmung, wobei sie es zweifelhaft läßt, ob eine Erklärung des Bauenden, sein Recht in Anspruch nehmen zu wollen, erfordert werden müsse[2]).

Wenn der Wortlaut des § 332, der von „begnügen" spricht, mehr zu der herrschenden Ansicht hinzuneigen scheint, so geht demgegenüber die andere Auslegung dahin, daß sich dies „begnügen" auf den Verlust der in den §§ 327—331 dem Grundherrn gewährten Rechte nicht des Eigentums am Grundstück beziehe. Eine Bestätigung dieser Ansicht glaubt Koffka in den analogen Bestimmungen der §§ 275—282 A. L. R.

[1]) Dernburg, Preußisches Hypothekenrecht I, S. 204, Anm. 8.

[2]) Vergl. Obertribunal 15. Dezember 1876; R. G. 7. Febr. 1880 und 12. Febr. dess. Jahres; Heydemann, Einl. in das System des preuß. Zivilrechts II, S. 65; Koch, a. a. O., Anm. 76 zu § 332; Dernburg a. a. O.; Eccius a. a. O.

I. 9, die organische Kohärenz betreffend, finden zu dürfen[1]). Ob man dementgegen aber nicht gerade betonen muß, daß § 275 eine positive Bestimmung über den Eigentumserwerb, übrigens nicht des Bodeneigners, sondern des Nutzungsberechtigten enthält, während eine solche den §§ 327—331 fehlt, erscheint immerhin nicht zweifelsfrei. Jedenfalls ist die Behandlung der ganzen Frage sehr schwankend, beide Ansichten durchaus diskutierbar.

Hinsichtlich des rechtlichen Schicksals verbauter Materialien[2]) geht das preußische Recht insofern über das römische hinaus, als es, die Anschauungen vom ruhenden Eigentum verwerfend, definitiven Eigentumsverlust eintreten läßt. Der frühere Materialeigentümer muß sich mit einem persönlichen Schadenersatzanspruch gegen den Verbauenden ohne Rücksicht darauf, ob dies der Grundherr oder ein Dritter war, begnügen, während das Eigentum am Material von dem Grundstücks- bezw. Gebäudeeigentümer endgültig erworben wird.

Was im übrigen die Stellungnahme der preußisch-rechtlichen Judikatur in den Fällen anbelangt, in denen es sich um die Bestandteilswerdung von eingebrachten Maschinen handelt, so nimmt hier das Reichsgericht einen wesentlich anderen Standpunkt ein als in seinen gemeinrechtlichen Entscheidungen[3]).

[1]) Vergl. auch Heydemann a. a. O., S. 64.

[2]) Vergl. §§ 334—339 A. L. R. I, 9.

[3]) Vergl. u. a. Reichsgericht 2, 250; 26, 342, sowie bei Gruchot Bd. 30, S. 846.

Es legt in diesem Zusammenhange das Hauptgewicht nicht sowohl auf die Art der Befestigung der Maschinen als vielmehr auf den Zustand des Ganzen nach deren Entfernung und seine Bedeutung für den Verkehr. Wenn in concreto nicht der Bau die Hauptsache bildet, sondern Gebäude und maschinelle Einrichtung sich als eine Einheit darstellen, die nach der Trennung nicht mehr existiert und nicht mehr das sein kann, wozu sie bestimmt ist[1]), so ist die Bestandteilseigenschaft der eingebrachten Maschinen zu bejahen und damit gleichzeitig die Wirksamkeit eines sie betreffenden Eigentumsvorbehalt zu verneinen. Sie sollen als Teile dann behandelt werden, wenn nicht bloß eine auf die Dauer berechnete mechanische Verbindung mit dem Grundstück hergestellt, sondern wenn dasselbe erst durch ihre Einfügung zu derjenigen Sache, zu der es bestimmt war, nämlich zu einem Fabriketablissement geworden ist und diese Eigenschaft mit ihrer Entfernung wieder einbüßen würde[2]).

Dabei spielt weder die Möglichkeit der Trennung oder Verletzung der Integrität des Gebäudes noch ihre Ersetzbarkeit noch auch die Art der Verbindung eine Rolle. Von wie wenig maßgeblichem Einfluß gerade die Festigkeit der letzteren ist, erhellt aus § 80 A. L. R. I, 2, wo Vermauerung, Verzimmerung u. s. f., also besonders intensive Befestigungsarten die Ver-

[1]) Vergl. § 4 A. L. R. I, 2.

[2]) Ebenso Dernburg a. a. O. I, § 61, 62; Eccius I, § 21; Kohler a. a. O., S. 36 ff.

mutung der Pertinenzeigenschaft bei Vorliegen ihrer sonstigen Voraussetzungen begründen.

Einzig und allein darauf kommt es an, ob durch die Entfernung des Teils das Ganze (wenn auch nur einstweilen) aufhört, begrifflich diejenige Sache zu sein, die sie zuvor war. Die Maschinen werden unter dieser Voraussetzung wesentliche Teile, wenn auch nicht des Grundstücks als eines solchen, so doch des Fabrikétablissements. Das Vorhandensein dieser Teileigenschaft ist zugleich Voraussetzung ihrer Substanzeigenschaft. Wo jene fehlt, kann jede, wenn auch äußerlich noch so feste Verbindung nur zu der Annahme eines Zubehörverhältnisses zur Hauptsache, nicht der Substanzeigenschaft führen. Das befestigte Pertinenzstück wird also immer, aber auch nur dann, Bestandteil, „wenn die besondere Bestimmung des Gebäudes durch das damit verbundene Objekt begrifflich bedingt ist."

Eine derartige Auffassung führt im Resultat offensichtlich zu einer wesentlichen Ausdehnung des Bestandteilsbegriffs auf Kosten des Zubehörs, eine Erweiterung, die lebhaft an die heute gehandhabte Praxis erinnert und den Gedanken nahelegt, daß die moderne Rechtsprechung von der in der preußischen Judikatur hervorgetretenen Tendenz in der einen oder der anderen Weise sich habe beeinflussen lassen.

c) Code civil.

R. G. 2. Februar 1897, E. Bd. 38, S. 383.

„In einer Fabrik fest verankert und in den Boden mit Zement eingegossene Maschinen sind nicht par

nature im Sinne des Artikel 518 c. c. immobilisiert. Denn die bezeichnete Befestigungsweise macht den an sich beweglichen Gegenstand nicht zu einem Teil des Gebäudes selbst, da die Maschinen ihre individuelle Existenz behalten und trotz der Befestigungsweise eine Trennung der Maschinen vom Gebäude ohne Aufhebung des Zusammenhangs des Gebäudes selbst erfolgen kann, die Maschinen auch nicht als materiaux (Werkstoffe) im Sinne des Artikel 554 c. c. sich darstellen, mittels welcher das Gebäude angelegt worden wäre."

C. Die Stellung des B. G. B. zu unserer Frage.

§ 4.

Abgrenzung der wesentlichen Bestandteile gegenüber den unwesentlichen.

Die Begriffe von Zerstörung und Wesensänderung und die rechtliche Bedeutung, die diese beiden als Kriterien der wesentlichen Bestandteile haben, lassen sich nicht behandeln, ohne auch diejenigen Bestandteile einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, die nicht durch Trennung zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden. Ist es doch nicht einmal unbestritten, ob es überhaupt neben jenen wesentlichen Bestandteilen auch andere unwesentliche gibt. Das Gesetz spricht nirgends ausdrücklich von ihnen; die Bezeichnung entstammt der Wissenschaft. Dennoch muß aus der eigentümlichen Hervorhebung derjenigen Be-

standteile, die nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, wenn nicht die ganze Vorschrift des § 93 sinnlos werden soll, mit Sicherheit entnommen werden, daß der Begriff des unwesentlichen Bestandteils jedenfalls im Bürgerlichen Gesetzbuch existiert.

Einmal, in § 1131, sc. § 890 II, ist er durch Zulassung von Sonderrechten an Grundstücksbestandteilen sogar ausdrücklich anerkannt. Daß die unwesentlichen Bestandteile immer nur die Ausnahme bilden können, ist ja nicht von der Hand zu weisen; im übrigen wird das häufige oder seltene Vorkommen derselben von der Begrenzung des Bestandteils überhaupt und des wesentlichen Bestandteils abhängen, und da deren Bestimmung mehr oder weniger der Wissenschaft überlassen ist, so ist folgeweise auch der Begriff des unwesentlichen Bestandteils schwankend.

Endemann[1]) leugnet „abgesehen von den Ausnahmen der §§ 95, 890 Abs. 2" (Grundstücksbestandteile) ihr Vorkommen gänzlich, da solches dem auch im Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden sachenrechtlichen Grundsatz, daß eine Sache stets nur durch ein Eigentum beherrscht werde, widerstreite. Daher erscheine es richtiger, die von der Theorie erstrebte Verselbstständigung einzelner Sachteile durch die Begrenzung des Bestandteilsbegriffs als durch seine Spaltung nach der Wesentlichkeit zu erreichen.

Demgegenüber ist umgekehrt zu sagen, daß eine Theorie des wesentlichen Bestandteils, die das Vor-

[1]) Endemann, besonders in Anmerkung 14 zu § 52.

kommen von unwesentlichen unmöglich macht, nicht als eine gesetzmäßige anerkannt werden kann, da das Gesetz, wie aus § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgeht, die Möglichkeit von unwesentlichen Bestandteilen zweifellos vorausnimmt. Das wird auch meistens berücksichtigt und ebenso läßt auch die hier vertretene Ansicht den unwesentlichen Bestandteilen einen angemessenen Spielraum.

Gegenüber der herrschenden Ansicht besteht allerdings hier eine Einschränkung. Die von dieser hauptsächlich als Beispiele angeführten Quantitätssachen wie „Wein, Öl, Baumwollenballen, Rohseide[1])", haben nach meiner Ansicht überhaupt keine Bestandteile, was aber schon aus dem Grunde nur sehr annehmbar erscheinen kann, weil diese angeblichen unwesentlichen Bestandteile ja stets nur unbestimmte sein und schon deshalb niemals Gegenstand überhaupt eines Rechtes sein können.

Im übrigen bestimmt sich der Begriff dahin, daß unwesentliche Bestandteile überall da vorliegen, wo trotz Bestandteilseigenschaft die besonderen Kriterien des wesentlichen Bestandteiles nicht gegeben sind.

Eine andere von der ersten völlig unabhängigen Frage ist die, ob und inwieweit denn wirklich durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes Sonderrechte an unwesentlichen Bestandteilen zur Entstehung gelangen können.

Die prinzipielle Bejahung der Frage und zugleich der Hauptfall ist durch das Gesetz in dem Institut der

[1]) So Dernburg, Sachenrecht, S. 19.

Verbindung gegeben. Eine bewegliche Sache, die mit einer andern derart körperlich verbunden wird, daß sie zwar zum Bestandteil, aber nicht zum wesentlichen Bestandteil wird, verbleibt in dem eventuell bestehenden Sondereigentum. Der Einwurf, daß eine solche Sache dann eben gar kein Bestandteil werde, wird durch die Tatsache hinfällig, daß es für den Bestandteil lediglich auf die tatsächliche wirtschaftliche Bestimmung ankommt, und daß an dieser Wirkung bei beweglichen Sachen auch das bloß vorübergehende dieses Zweckes nichts hindert. Das geliehene Rad wird daher, trotzdem es im Eigentum des Entleihers verbleibt, unwesentlicher Bestandteil des Wagens.

Zweifelhafter ist es, inwieweit durch Rechtsgeschäfte ein solcher Rechtszustand erzielt werden kann. Zu beachten ist dabei, daß es sich im § 93 lediglich um dingliche Rechte handelt. Daß obligatorische Verträge nicht nur in bezug auf unwesentliche Bestandteile, sondern auch hinsichtlich wesentlicher und sogar bloßer Teile einer Sache — z. B. Vermieten eines Hausgiebels zu Reklamezwecken — möglich sind, wird allgemein zugegeben; aber ob Sondereigentum durch dingliches Rechtsgeschäft an einem unwesentlichen Bestandteile ohne Trennung begründet werden kann, darüber läßt sich streiten. Möglich ist es, durch Tradition z. B. des Bildes unter Vorbehalt des Eigentums am Rahmen; aber ob ich umgekehrt das Bild mit dem Rahmen behalten und durch bloßes constitutum possessorium Eigentum am Bilde allein übertragen kann? Besitz an Teilen ist möglich, und der das constitutum posses-

sorium regelnde § 930 des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt die Frage unentschieden; die Bestimmung des § 954 des Bürgerlichen Gesetzbuches aber, wonach Sondereigentum an Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache immer erst mit der Trennung erworben werden soll, spricht meines Erachtens dagegen.

§ 5.

Abgrenzung der wesentlichen Bestandteile gegenüber dem Zubehör.

Bestandteil und Zubehör grenzen eng aneinander!

Nach § 97 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Bestandteile sind zusammenhängende körperliche Stücke, die zur Vollendung eines Sachganzen beitragen. Aus der Gegenüberstellung der beiden Definitionen geht die große Ähnlichkeit beider Begriffe deutlich hervor.

In beiden Fällen handelt es sich um ein räumliches und ein wirtschaftliches Merkmal. Daß bezüglich des letzteren die Unterscheidung schwierig sein muß, liegt schon in der Natur des Merkmals begründet; aber auch das räumliche Verhältnis in dem einen und andern Fall kann für eine einfache und sichere Trennung beider Begriffe nicht in Betracht kommen, wenn man bedenkt, daß unter „räumliches Verhältnis des Zu-

behörs zur Hauptsache" auch „körperliche Verbundenheit" fällt. Nur so viel läßt sich sagen:

Da der Bestandteil Kohärenz unbedingt erfordert, das Zubehör aber nicht, so muß in der körperlichen Getrenntheit ein zweifelfreies Unterscheidungsmerkmal und zwar zu gunsten des Zubehörs erblickt werden, das auch dann standhält, wenn der Gegenstand das wirtschaftliche Merkmal des Bestandteiles und vielleicht sogar das Kriterium der Wesensänderung vollkommen erfüllt. Freilich können unter Umständen sogar bezüglich der Frage, ob körperliche Getrenntheit gegeben ist, Zweifel entstehen. Der Schrankschlüssel, der nur in dieses Schloß paßt, kann dauernd im Schrank stecken und nur ab und zu einmal abgenommen werden, ebenso können die Hülsen eines Bleistifthalters zeitweilig getrennt sein. Im ersteren Falle genügt die körperliche Trennung, um Zubehör zu begründen, im zweiten genügt sie nicht, um Bestandteilseigenschaft aufzuheben. Diese Verschiedenheit hat ihre Ursache offenbar darin, daß hier die körperliche Trennung nur das Übergangsstadium zu erneuter Verbindung ist, weshalb der Verkehr diese Trennung nicht beachtet, während dort die zeitweilige Trennung im Gebrauch des Schlüssels begründet ist. Man wird daher sagen müssen, daß unbedingt für Zubehör entscheidend ist nur die im Gebrauch begründete, dann aber allerdings noch so kurze körperliche Trennung. Immerhin dürfte jener zweite Fall selten sein, und im allgemeinen doch als Regel gelten, daß jede zeitweilige Trennung Bestandteilseigenschaft ausschließt.

Auf der anderen Seite ist es ein unbedingtes Merkmal für das Vorliegen eines Bestandteils, wenn die fragliche Sache so fest verbunden ist, daß sie ohne Zerstörung nicht getrennt werden kann; denn, wie ich bereits ausführte, gibt dieses Kriterium des § 93 unbedingt die Eigenschaft eines Bestandteils und wesentlichen Bestandteils.

Innerhalb dieser beiden sicheren Grenzen ist aber hinsichtlich des räumlichen Verhältnisses ein leicht erkennbarer Unterschied zwischen Bestandteil und Zubehör nicht zu finden. Vor allem ist gänzlich gleichgültig die jeweilige größere oder geringere Festigkeit der Verbindung. Eine Maschine kann fest an den Boden geschraubt sein und dennoch als Zubehör dienen, und eine Sache kann lediglich durch ihre Schwerkraft mit einer anderen zusammenhängen, wie z. B. der auf einen Neubau bloß aufgesetzte Dachstuhl[1]) und trotzdem als Bestandteil gelten.

Aber auch eine Betrachtung des jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisses von Bestandteil und Zubehör zur Hauptsache ergibt kein sicheres Unterscheidungsmerkmal. Der Bestandteil dient zur Vollendung des Sachganzen, das Zubehör dient dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache. Daraus wird vielfach entnommen, daß das Zubehör der Hauptsache zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zweckes nur helfe, dieselbe fördere, während der Bestandteil den wirtschaftlichen Gebrauch erst ermögliche. Das ist jedoch

[1]) So Reichsgericht Bd. 62, S. 251 ff.

meines Erachtens nicht richtig; denn es gibt viele unzweifelhafte Zubehörstücke, die den Gebrauch der Hauptsache erst ermöglichen, z. B. der Schlüssel zum Geldschrank, das Ruder zum Boot, und andererseits Bestandteile, wie die Jalousie am Haus, die für den Gebrauch des Ganzen durchaus nicht gerade nötig sind.

Ich glaube vielmehr mit Leonhard[1]), daß ein bestimmter Unterschied nach der wirtschaftlichen Seite nicht zu finden ist; entscheiden kann hier allein und in vollkommenster Freiheit die Verkehrsanschauung. Und zwar ist, ehe man die Erfordernisse des Zubehörs prüft, die aus § 97 deutlich hervorgeht, zuerst zu fragen, ob nach den Anschauungen des Verkehrs und des Lebens ein Bestandteil vorliege, der zur Vollendung eines Sachganzen beiträgt. Erst dann, wenn diese Frage verneint ist, wird es sich darum handeln können, ob die Sache im Sinne des Zubehörs dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt ist.

§ 6.

Fallen Fabrikmaschinen für gewöhnlich unter den Begriff der wesentlichen Bestandteile?

a) Der Grund für die bisherige Unklarheit.

Die Beantwortung der Frage, ob Fabrikmaschinen normalerweise unter den Begriff der wesentlichen Bestandteile fallen, ist in einer Zeit, die so von der Industrie beherrscht wird, wie die unsrige, wo jeden Tag neue Fabrikbetriebe erstehen, die zahllose Maschinen benötigen, von außerordentlicher Wichtigkeit, wichtig

[1]) Leonhard, § 50 unter Nr. 5.

wegen der bedeutenden Folgen, die die Rechtsordnung an die Bestandteilseigenschaft einer beweglichen Sache zu einer unbeweglichen knüpft und die sich, als Ausfluß der allgemeinen Bestimmung, daß wesentliche Bestandteile überhaupt nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, besonders im Immobiliarpfandrecht äußern. Der typische Fall ist der: Eine Maschinenfabrik liefert für ein industrielles Unternehmen Maschinen und behält sich daran das Eigentum bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vor. Die Firma des Käufers fällt, bevor der Preis voll gezahlt ist, in Konkurs; das Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt die gelieferten Maschinen mit. Hat nun die Maschinenfabrik an der Maschine das Aussonderungsrechts, d. h. kann sie die Herausgabe der Maschine auf Grund des Eigentumsvorbehaltes fordern? Ist die Maschine wesentlicher Bestandteil geworden, so ist sie ohne weiteres der Zwangsversteigerung mit verfallen. Ein etwa dem Gläubiger vertraglich eingeräumtes persönliches Recht zur Aussonderung der Maschine im Falle eines Konkurses (gemäß § 43 K. O.) ist, wenn die Maschine wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden ist, ungültig. Eine Aussonderung auf Grund persönlicher Verträge setzt voraus, daß die Sache dem Gemeinschuldner „nicht gehört". Ist die Sache aber wesentlicher Bestandteil geworden, so ist sie damit in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangen, „gehört ihm" also[1]). Auch das Anbringen von Zeichen an einer Ma-

[1]) Vergl. R. G. in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Aug. 1906, S. 878.

schine, die den Eigentumsvorbehalt kenntlich machen sollen, kann, wenn die Maschine wesentlicher Bestandteil geworden ist, deren Eigentumsübergang nicht verhindern[1]).

Wenn man die modernen Fabriken betrachtet, „die von vorneherein für einen bestimmten Fabrikbetrieb und für bestimmte Maschinen errichtet werden, wo bei Konstruktionen der Maschinen auf die Eigenart des Fabrikgebäudes die größte Rücksicht genommen wird, damit sie genau in das Gebäude passen, so daß bei solchen Fabriken Gebäude und Maschinen allgemein als ein Ganzes angesehen werden“[2]), dann sollte man meinen, es könne kaum mehr Zweifel bestehen, daß Fabrikmaschinen nach Anschauung des Verkehrs und des Rechts als wesentliche Bestandteile zu betrachten seien. Und doch herrscht darüber in Theorie und Praxis große Unklarheit, die einesteils auf das Nachwirken der gemeinrechtlichen Behandlung dieser Materie, anderenteils auf die Mißdeutung des § 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzuführen ist. Die gemeinrechtliche Praxis legte nämlich, wie bereits oben ausgeführt, ein zu ausschließliches Gewicht auf die Stärke und Festigkeit der körperlichen Verbindung der Maschine mit dem Gebäude und berücksichtigte die hier in erster Linie maßgebenden inneren Momente nicht genügend, wie Biermann[3]) richtig bemerkt und wie es z. B.

[1]) Vergl. R. G. Entsch. vom 3. Febr. 1904 in Jur. Wochenschrift 33, S. 139.

[2]) Vergl. Schätzke a. a. O., S. 31.

[3]) Biermann, a. a. O., S. 206.

Schätzke auf das deutlichste beweist. Dieser führt in seiner Abhandlung treffend aus, daß Fabrikmaschinen im heutigen modernen Betriebe zum ganzen inneren Wesen des Fabrikgebäudes gehören, daß Fabrik und Maschinen einen Inbegriff, ein Ganzes bilden[1]) und kommt dann doch[2]) zu dem Schluß, daß die Maschinen Pertinenzen des Fabrikgrundstücks sind, lediglich deshalb, „weil sie gewöhnlich nicht so fest eingemauert sind, daß sie nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Verletzung aus dem Zusammenhange gelöst werden können." Dieses Ergebnis ist bei ihm verständlich, weil er eben die Rechtslage der Maschinen für das gemeine Recht untersuchen will und vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus urteilt; unbegreiflich dagegen ist es, wie Schätzke[3]) auch für das Bürgerliche Gesetzbuch, im Anschluß an den von ihm aufgeführten § 98, behaupten kann, „daß nach dem Rechte des 20. Jahrhunderts also in allen Fabriken sämtliche Maschinen Pertinenzcharakter haben."

Derselben mißverständlichen Auslegung des § 98 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach der man eben vergißt, daß dieser Paragraph, wie § 97 deutlich besagt, sich überhaupt nur auf diejenigen Sachen beziehen will, die nicht Bestandteile geworden sind, weil es z. B. an der erforderlichen Einfügung fehlt, begegnen wir auch bei Golde, der meint, der Sinn des § 98 sei der, daß

[1]) Schätzke, vergl. den oben von ihm angeführten Satz S. 38.

[2]) Schätzke a. a. O., S. 32.

[3]) Schätzke a. a. O., S. 37.

durch ihn der Maschine zugleich die Bestandteilseigenschaft abgesprochen würde. Auch Geiler[1]) möchte mit Rücksicht auf § 98 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einer geringeren Ausdehnung des Bestandteilsbegriffes bei Maschinen kommen und Lenel[2]) ist der Ansicht, daß die Praxis des Bürgerlichen Gesetzbuches die Grenzen des Begriffes „wesentlicher Bestandteil" auf Kosten des Begriffes „Zubehör" in Bedenken erregender Weise ausdehne. In der Praxis hatte das Reichsgericht[3]) über einen Fall zu entscheiden, in dem der Berufungsrichter auch zu Unrecht die Bestandteilseigenschaft auf Grund des § 98 verneint hatte. Hiergegen hat sich nun das Reichsgericht sehr klar und richtig über die Stellung des § 98, Absatz 1 zu unserer Frage ausgesprochen, indem es bemerkt: Der § 98 Abs. 1 sagt zwar, zum wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache bestimmt und folglich im Sinne des § 97 als Zubehör anzusehen sind bei einer Fabrik z. B. die zum Betrieb bestimmten Maschinen. Damit sei aber keine Regel aufgestellt, zu der sich der Fall, daß die Maschinen Bestandteile des Fabrikgrundstückes geworden seien, als Ausnahme verhielte, das Gegenteil ergebe sich aus dem Eingange des § 97 (Zubehör sind bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile zu sein . . . . . .).

Danach gelte die Vorschrift des § 98 nur von solchen Maschinen, die nicht Bestandteile des Fabrikgebäudes

[1]) Geiler a. a. O., S. 543.
[2]) Lenel a. a. O., S. 45 ff.
[3]) Vergl. Band 50, S. 241.

seien und es könne daher die Beantwortung der Frage, ob sie es seien, nicht durch § 98 beeinflußt werden; die Entscheidung hierüber könne vielmehr nur auf Grund der §§ 93 und 94 erfolgen.

In ganz schroffer Weise sucht das Bayerische Oberste Landgericht der Bestandteilseigenschaft von Fabrikmaschinen auf Kosten des § 98 die Existenzberechtigung abzusprechen, wie denn überhaupt dieses Gericht in der rechtlichen Beurteilung der §§ 93, 94, 97 und 98 B. G. B. vollständig eigene Wege wandelt, einer Beurteilung, die abweichend von den Entscheidungen der weitaus größten Mehrzahl der übrigen Gerichte auch meines Erachtens in keiner Weise dem Sinne der §§ 93 und 94 entspricht.

Näher auf die hier in Betracht kommenden Entscheidungen[1]) einzugehen, hieße das meiste, bereits in der Abhandlung Gesagte, wiederholen. Es sei hier nur der vorher gerügten allzu großen Ausdehnung des Zubehörbegriffes auf Kosten des Bestandteilsbegriffes von Fabrikmaschinen Erwähnung getan, geht doch das genannte Gericht sogar soweit, einer Maschine selbst dann, wenn sie „in dauernder Weise dem Zwecke der anderen Sache dienen soll"[2]) noch die Bestandteilseigenschaft abzusprechen und sie als Zubehör zu erklären, „wenn durch die Trennung die Maschine oder das Gebäude beschädigt wird"[2]). Diese Ansicht ist

[1]) Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landgerichts vom 7. März 1904, 28. Juni 1904 und den Beschluß vom 4. März 1905; bei Krückmann a. a. O., S. 13 ff.

[2]) Krückmann a. a. O., S. 14 und 15.

zweifellos anfechtbar. Wenn sich auch über die in der genannten Entscheidung vertretene Ansicht, daß eine Maschine Zubehör sei, wenn sie so mit dem Gebäude verbunden ist, daß die Trennung erfolgen kann, ohne die Maschine oder das Gebäude zu beschädigen, streiten läßt (obwohl meines Erachtens eine Sache, wenn sie dem wirtschaftlichen Zwecke einer anderen dient und mit ihr in entsprechender körperlicher Verbindung steht, durchweg wesentlicher Bestandteil der anderen Sache sein wird)[1]), so widerspricht aber die oben genannte Auffassung geradezu dem Sinne des Gesetzes, das in § 97 an erster Stelle fordert, daß Zubehör bewegliche Sachen sind. Man kann aber bei einer Maschine, die so fest mit einem Gebäude verbunden ist, daß durch ihre Trennung entweder Maschine oder Gebäude beschädigt werden, nicht mehr von einer beweglichen Sache reden; zudem sind solche Maschinen auch unbestreitbar nach § 94 Abs. 1 direkt wesentliche Bestandteile, da, falls die Trennung der Maschinen vom Gebäude eine Beschädigung hervorruft, bereits eine feste Verbindung, sei es nun mittelbar oder unmittelbar, mit dem Grund und Boden vorliegt; der § 94 Abs. 1 fordert nicht, wie § 93 Abs. 1 Altern., daß bei einer Aufhebung der festen Verbindung eine völlige Zerstörung des einen oder des anderen

[1]) Zugunsten dieser Ansicht spricht auch eine Entscheidung des Reichsgerichts in Jur. Wochenschr. 33, S. 548, wo es heißt: Für die Fälle des § 93 kommt es aber auf die größere oder geringere Festigkeit der Verbindung, wofern eine solche nur überhaupt besteht und dadurch der Zubehörbegriff ausgeschlossen wird, nicht an.

Teiles eintrete. Auch Krückmann[1]) erkennt an, daß, falls man auf dem hier vertretenen Standpunkt steht, die Verbindung sei für die Bestandteilsnatur entscheidend, man in der Praxis die Verbindung entgegen aller Wirklichkeit leugnen müsse, um den Eigentumsvorbehalt zu retten, und daß dies zu einer unberechtigten Einschränkung des Bestandteilsbegriffes führe und darum ebenso gefährlich wie sachlich nicht berechtigt sei.

Wir sagten bereits, ein weiterer Grund für die Unklarheit, ob und wann wir Maschinen als Bestandteile des Fabrikgebäudes anzusehen haben, sei hervorgerufen durch das Nachwirken der Stellung des gemeinen Rechts zu unserer Frage. Das beweist in der Theorie außer dem bereits vorerwähnten Schätzke z. B. Franck[2]); nach ihm können Maschinen keine wesentlichen Bestandteile des Gebäudes sein, da sie nicht zur „Herstellung des Gebäudes" eingefügt sind, dagegen sind sie häufig wesentliche Bestandteile des Grundstückes, sofern sie nämlich durch das Gebäude mit dem Grundstück fest verbunden sind. Es entscheidet also bei ihm das Moment der Festigkeit, ähnlich wie im gemeinen Recht.

Derselben Ansicht huldigt Oberwinter[3]). Für diesen kommt es nicht darauf an, ob die Maschine mit dazu beiträgt, das Wesen einer Fabrik auszumachen, sondern ob durch die Trennung das Fabrikgebäude

[1]) Krückmann a. a. O., S. 23 und 24.
[2]) Franck, a. a. O., S. 19 Anm. 14.
[3]) Oberwinter a. a. O., S. 54.

oder die Maschine in erheblicher Weise beschädigt werden. Unter derselben Herrschaft gemeinrechtlicher Gedanken hat vor nicht zu langer Zeit das Reichsgericht[1]) wieder ein Urteil gefällt, das besonders interessant ist, da es uns zeigt, wie sehr man auch in der Praxis heutzutage noch durch die gemeinrechtliche Anschauung von der Notwendigkeit einer festen Verbindung zur Begründung der Bestandteilseigenschaft beeinflußt wird. Es handelt sich darum, ob eine Akkumulatorenbatterie, die in einem Elektrizitätswerke aufgestellt war, als Bestandteil anzusehen war. Der Berufungsrichter hatte Bestandteilseigenschaft angenommen, da die Batterie im Elektrizitätswerke auf einem besonders für sie bestimmten Platze aufgestellt und durch Leitungsdrähte mit der Wand verbunden war und infolgedessen als zur Herstellung eingefügt angesehen werden mußte, da hier nach seiner Meinung eben die Art der Einfügung vorlag, „die der Natur des Gegenstandes und dem Zwecke der dauernden Verbindung nach den Anschauungen des Verkehrs" entsprach, einer Ansicht, der wir uns unbedenklich anschließen würden. Das Reichsgericht verneinte jedoch die Bestandteilseigenschaft, weil u. a. „die Einfügung erfordere, daß der einzufügende Gegenstand in ein größeres Ganzes hineingebracht und zugleich in eine für ihn bestimmte Stelle eingepaßt werde, so daß eine feste Verbindung mit den umschließenden Stücken hergestellt werde. Die Drahtleitungen bildeten aber tatsächlich keine Verbindung

[1]) Band 56, Fall 73.

im Sinne des § 94, Abs. 2, weil sie jederzeit ohne Schaden lösbar wären."

Man sieht hier, wie wenig diese Entscheidung dem Sinne des § 94 Abs. 2 Rechnung trägt, da dort weder eine feste Verbindung gefordert wird, noch aber besonders eine Verbindung, die notwendig bewirken muß, daß bei der Loslösung eine Beschädigung eintritt. Dann wäre ja überhaupt der § 94 Abs. 2 völlig überflüssig, da derartig fest eingefügte Gegenstände schon nach § 93 und eventuell, wenn es sich um feste Verbindung mit dem Boden handelt, nach § 94 Abs. 1, Bestandteilseigenschaft erlangen. Bei den in einem Gebäude aufgestellten Maschinen darf aber „weder auf die Art und Stärke der Befestigung ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, noch auf die Möglichkeit der Trennung. Es kommt vielmehr darauf an, ob die bauliche Einrichtung eines Hauses ohne sie eine Lücke aufweist. Wo dies zutrifft, bildet die Maschine einen Bestandteil des Gebäudes", bemerkt zu unserer Frage treffend Regelsberger[1]). Auch nach Kohler[2]) genügt bei Maschinen eine, wenn auch nur lose physische Verbindung[3]).

Wir haben bisher nachzuweisen gesucht, daß die Unsicherheit in der Beurteilung der Bestandteilseigenschaft von Fabrikmaschinen, oder mit andern Worten die Verneinung dieser Eigenschaft, ihr Dasein

[1]) Regelsberger a. a. O., S. 392; ähnlich Biermann, a. a. O., S. 206 und Tobias a. a. O., S. 396.

[2]) Kohler a. a. O., S. 36.

[3]) Derselben Ansicht Reichsgericht in S. A. 53 Nr. 3 und anderen Entscheidungen.

der unrichtigen Auffassung des § 98 und der unbegründeten Nachwirkung des gemeinen Rechts verdankt. Halten wir uns von den gerügten Fehlern frei, so werden wir zu der Überzeugung kommen, daß nach dem Sinn des Gesetzes heutzutage normaler Weise allen Fabrikmaschinen Bestandteilseigenschaft zuzusprechen ist, mögen sie nun direkt wesentliche Bestandteile des Grundstücks, mögen sie wesentliche Bestandteile des Gebäudes geworden sein. Und zwar behaupten wir:

1. Es pflegen heute die Maschinen ihrer Eigenart wegen zu dauerndem Bestande mit der Fabrik verbunden zu werden, so daß damit das Erfordernis der dauernden Zweckbestimmung nach § 95, ohne die sie überhaupt (wenigstens soweit § 94 in Frage kommt) keine Bestandteile sein könnten, regelmäßig gegeben ist;

2. Maschinen gelten gewöhnlich als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt und sind dann wesentliche Bestandteile nach § 94 Abs. 2 und ganz allgemein auch nach § 93, 2 Alternative, da ihre Trennung eine wesentliche Änderung bewirken würde;

3. Maschinen sind gewöhnlich fest mit dem Grundstück verbunden und dann wesentliche Bestandteile nach § 94, Abs. 1 oder, wenn die Trennung der

festen Verbindung eine Zerstörung bewirkt, auch nach § 93, 1. Alternative.

b) Prüfung der Bestandteilseigenschaft der Fabrikmaschinen.

1. Unter Berücksichtigung des § 95 B. B. G.

Um nachzuweisen, daß Maschinen normalerweise Bestandteile der Fabrik werden, ist vor allen Dingen erforderlich, darzutun, daß Fabrikmaschinen eben auch regelmäßig nicht zu vorübergehendem Zwecke mit dem Fabrikgebäude in Verbindung gebracht zu werden pflegen, d. i. in der Absicht, daß ihre Verbindung nur von vorübergehender Dauer sei. Im modernen Fabrikbetriebe aber, wo die Fabriken zu dauerndem Bestande gegründet werden, und wo Gebäude und Maschinen gewöhnlich auf einander abgepaßt und für einen bestimmten Betrieb eingerichtet sind, kann naturgemäß normalerweise gar keine Rede davon sein, daß eine Maschine in den Organismus einer Fabrik eingereiht wird, in der Absicht, daß sie hier bloß vorübergehenden Zwecken diene. Der Eigentümer kann nicht willkürlich die Maschine heute in diesem, morgen in jenem Betriebe verwenden, die Maschinen gehören regelmäßig zum Gebäude, so lange die Fabrik besteht, ihre Beziehungen zu einander müssen daher notwendig als dauernde angesehen werden.

Besonders hervorzuheben ist hier aber, daß die Einwendung des Vorliegens einer vorübergehenden Verbindung der Maschine mit dem Fabrikgebäude bloß dann rechtserheblich ist, wenn die Bestandteilseigen-

schaft auf Grund des § 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches behauptet wird, daß aber weder Abs. 1 noch 2 des § 95 dann Anwendung finden, wenn die Maschine nicht ohne Zerstörung oder Wesensänderung von der Fabrikanlage zu trennen ist[1] [2]). Planck[3]) meint jedoch im Gegensatze hierzu, falls nach § 93 ein Bestandteil zu bloß vorübergehendem Zwecke verbunden sei, so finde auch hier der § 95 Abs. 1, S. 1 Anwendung. Dieser Ansicht widerspricht aber der klare Wortlaut des § 95; zudem würde eine Ausdehnung des § 95 auf die Bestandteile des § 93 kaum praktischen Wert besitzen, da der vorübergehende Zweck, wie dies auch Planck ganz richtig sagt, eine so feste oder wesentliche Verbindung, wie sie in § 93 vorausgesetzt wird, regelmäßig ausschließt.

2. Prüfung der Frage nach § 94 Absatz 2 und § 93, 2. Alternative.

Trotz der also gewöhnlich dauernden Einfügung der Maschinen in den Organismus der Fabrik ist damit ihre Bestandteilseigenschaft noch nicht erwiesen. Das Vorhandensein der dauernden Verbindung bildet bloß ein negatives Moment bei der Beurteilung; es bestimmt eben, daß eine Sache, die sonst Bestandteilseigenschaft erlangt hat, beim Nichtvorhandensein der dauernden Verbindung — soweit § 94 in Frage kommt — aus-

[1]) Vergl. R. G. in der D. J. Ztg. vom 1. Aug. 1906, S. 878.

[2]) Ähnlicher Ansicht ist auch Hölder a. a. O., Erlangen 1 zu § 95.

[3]) Planck a. a. O., Anm. 2 zu § 95, S. 166.

nahmsweise nicht Bestandteil geworden ist. Die positiven Normen ergeben sich aus den §§ 93 und 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach diesen Normen müssen wir Fabrikmaschinen aus mehr als einem Grunde unbedingt als wesentliche Bestandteile der Fabrik betrachten. Denn Maschinen gelten zunächst nach § 94 Abs. 2 als zur Herstellung des Fabrikgebäudes eingefügt. Wir stellten aber schon fest, daß alles das als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt anzusehen ist, was dazu beiträgt, daß das Gebäude das wirtschaftliche Ganze werde, als was es gedacht ist und was die Verkehrsanschauung als notwendigen Bestandteil des Gebäudes bezeichnet. In beiden Fällen muß eine gewisse, wenn auch nur lose Verbindung zwischen Maschine und Gebäude bestehen, wie sie nach der Natur des Gegenstandes und dem Zwecke der dauernden Verbindung üblich ist. Es bilden aber im heutigen gewerblichen Betriebe Gebäude und Maschinen ein einheitliches Ganzes, beide stellen einen regelrechten Organismus, eine Fabrik dar, in der Maschinen und Gebäude aufeinander zugeschnitten sind und die durch die Einfügung der Maschinen erst zu der Sache wird, die zu werden sie bestimmt ist, nämlich zu einem speziellen Fabriketablissement. Man stellt also heute, wenn man eine Fabrik errichten will, kein Gebäude mehr her, das man zu allem Möglichen, etwa als Tanzsaal, als Hochofen oder Schlachthaus benutzen könnte, sondern man baut eben eine ganz bestimmte Fabrik, eine Fabrik, in der die Maschinen eigentlich die Hauptsache bilden, und wo das Gebäude durchaus

den Maschinen angepaßt und auf sie zugeschnitten wird[1]). Man stellt also Bierbrauereien, Papierfabriken, Elektrizitätswerke her: hier sind unbedingt Maschinen die Hauptsache, sie verleihen dem Gebäude den speziellen Charakter. Erst Dynamomaschinen, Akkumulatorenbatterien und Dampfmaschinen, die die treibende Kraft liefern, können ein Gebäude zu einem Elektrizitätswerke machen.

Alle diese speziellen Maschinen und die Triebkraft, ohne die ja eine Fabrik überhaupt nicht bestehen kann, sind daher zur Herstellung einer modernen Fabrik wesentlich; durch sie kommt die Fabrik erst zustande; da ihre physische Verbindung auch regelmäßig eine ihrem Zweck entsprechende zu sein pflegt, seien sie nun angeschraubt oder lose in eine Nische eingelassen, seien sie nur, ihrem Verhältnis entsprechend durch Röhren, Riemen oder Drähte mit dem Gesamtorganismus verbunden, so werden sie ohne Zweifel auch dem Begriffe des „Einfügens" in das Gebäude genügen[2]). Die Mehrzahl der Maschinen muß hiernach in unserem modernen Fabrikbetriebe schon, weil sie dem Begriffe „zur Herstellung eingefügt" entsprechen, als wesentliche Bestandteile des Gebäudes nach § 94 Abs. 2 angesehen werden.

[1]) Ebenso vergleiche Biermann a. a. O., S. 209; Tobias a. a. O., S. 396.

[2]) Es sei hier nochmals hervorgehoben, daß das Gesetz in § 94 Abs. 2 keine feste Einfügung verlangt, wie dies vielfach irrigerweise angenommen wird, vergl. z. B. Paech a. a. O., S. 18 Anm. 16, der, sich auf eine R. G. E. Bd. 2, S. 251 stützend, der Ansicht ist, wesentliche Bestandteile seien bei einem Fabrikétablissement die zur Herstellung fest eingefügten Maschinen.

Die Maschinen gelten heute aber regelmäßig auch als „Wesensteile“ nach § 93; denn da die modernen Fabriken alle einem speziellen Betriebe dienen, so sind es gerade die für jeden Fabrikzweig besonders gearteten Maschinen, die dem Betriebe den bestimmten Charakter aufprägen. Wir erläuterten das oben schon am Elektrizitätswerke. Hier kann also nicht die Trennung der Maschine vom Gebäude erfolgen, ohne daß zum wenigsten das Gebäude in seinem Wesen verändert wird. Wir würden daher beispielsweise im erläuterten Falle nicht die Trennung der Dynamomaschine vom Gebäude vollziehen können, ohne daß wir dadurch nicht auch das Gebäude seines speziellen Charakters als Elektrizitätswerk entkleideten und etwa zum gewöhnlichen Schuppen für eine Akkumulatorenbatterie und eine Dampfmaschine degradierten. Damit sind aber die Maschinen im heutigen Betriebe auch regelmäßig nach § 93, 2. Alternative[1]) als wesentliche Bestandteile zu betrachten.

Wir müssen uns hier noch gegen eine Ansicht von Geiler[2]) wenden, der bei der Erwägung, was das Wesen eines Fabrikgebäudes ausmache, die Ansicht vertritt, das Wesen eines Fabrikgebäudes sei wohl darin zu finden, daß es bestimmt und geeignet sei, Maschinen zu einem bestimmten Fabrikationszwecke in sich aufzunehmen und mit ihnen zusammen dann diesen Fabrikationszweck zu verwirklichen und daß eine Aufhebung der Erfüllung jener Bestimmung noch möglich

[1]) In ihrer Eigenschaft als „Wesensteile“.
[2]) Geiler a. a. O., S. 544.

sei. Es komme nicht auf die Erfüllung der Bestimmung in einem bestimmten Zeitraume, sondern auf die Erfüllbarkeit der Bestimmung an. Daher, meint Geiler, trete nur eine Änderung des Wesens eines Fabrikgebäudes ein, wenn die Entfernung der Maschinen die Möglichkeit der Ergänzung des Gebäudes zu dem angestrebten wirtschaftlichen Ganzen im Einzelfalle ausschließe, wenn also das Gebäude durch die Entfernung seiner Bestimmung endgültig beraubt werde[1]). Diese Ansicht ist meines Erachtens unrichtig. Geiler haftet hier zu sehr an dem Begriff des Fabrikgebäudes als solchem[2]). Das beispielsweise als Sägemühle errichtete Gebäude als solches ändert natürlich sein Wesen nicht, so lange es so beschaffen bleibt, daß es stets Maschinen, die zu diesem Zwecke notwendig sind, in sich aufnehmen kann. Aber ist es in der Praxis der Regelfall, daß man die nackten Mauern eines zu einem speziellen Fabrikationszweck bestimmten Gebäudes bloß erwerben will, wenn man eine Fabrik kauft; versteht man heute überhaupt unter dem Begriffe „Fabrik" bloß die äußere Hülle, das Gebäude, und nicht vielmehr gerade den von dem Gebäude umschlossenen Gesamtorganismus der Maschinen[3])? Damit ist aber die ganze

[1]) Ähnlich Lenel a. a. O., S. 49 letzter Absatz und Seite 50.

[2]) Denselben Fehler begeht Lenel a. a. O., Seite 48.

[3]) Lenel a. a. O., S. 48 findet es zweifelhaft, ob man das Wesentliche des „Gebäudes" bloß in seiner baulichen Beschaffenheit oder zugleich in seiner Zweckbestimmung erblicken soll. Hierüber kann m. E. gar kein Zweifel obwalten; wie Lenel die Sache darstellt, besteht das Wesentliche des „Gebäudes" (gemeint ist das Gebäude als solches) stets nur in seiner baulichen Beschaffenheit. Man spricht aber im Verkehrsleben nie von

Argumentation Geilers hinfällig. Wenn ich, um bei dem angeführten Beispiele zu bleiben, aus der Sägemühle die Säge oder die Triebkraft entferne, so soll die Aufhebung der von der Sägemühle zu erfüllenden Bestimmung, darin bestehend, Holz zu schneiden, nach Ansicht Geilers, so lange am Wesen der Sägemühle — denn diese stellt doch hier das Fabrikgebäude dar — nichts ändern, als überhaupt die Erfüllung der Bestimmung, Holz zu schneiden, noch möglich ist und sei dies auch in der fernsten Zukunft.

Hiergegen ist zu sagen, daß man einmal von einer Sägemühle überhaupt nicht sprechen kann, wenn sie nicht die Bestimmung, Holz zu schneiden, erfüllt. Entferne ich also eine notwendige Maschine aus derselben, so kann sie einfach ihrer wesentlichen Bestimmung nicht mehr nachkommen; ihr Wesen besteht doch nicht in der Fähigkeit, jederzeit zu einer Sägemühle ergänzt werden zu können, sondern in der Fähigkeit, Holz zu schneiden; was sie also dieser Fähigkeit beraubt ändert ihr Wesen, und so ist es mit jeder Fabrik.

Eine Stütze für diese Ansicht findet sich auch in einer Entscheidung des Reichsgerichts[1]), das klar ausspricht, daß bei der Prüfung der Frage nach der Wesensänderung eines Fabrikgebäudes zu untersuchen sei, ob das Gebäude nach der Trennung der Maschine das-

einem „Gebäude": man kauft, mietet eine Villa, ein Hotel, liefert für eine Maschinenfabrik, ein Elektrizitätswerk etc. Hier liegt ohne Zweifel das Wesen in der Zweckbestimmung und nicht in der baulichen Beschaffenheit des äußeren Bauwerks.

[1]) Jur. Wochenschrift S. 386, Nr. 34 vom 2. Mai 1906.

selbe bleibe, was es mit der Maschine nach deren Einbringung geworden sei, nicht aber, ob durch die Trennung der Maschine das Gebäude den Zustand wieder erlange, in dem es sich vor Einbringung der Maschine befunden habe. Das Landgericht Elberfeld hat sich in einer Entscheidung[1]) direkt gegen die Ansicht Geilers gewandt und es für unerheblich erklärt, ob die durch die Entfernung der Maschinen verursachte Änderung durch das Einbringen neuer Maschinen wieder beseitigt werden könne; denn es sei entscheidend, daß das Gebäude in den ihm zur Zeit der Wegnahme eigenen Wesen durch das Wegnehmen selbst verändert werde.

Dieser unrichtigen Tendenz, die Ersetzbarkeit einer Fabrikmaschine zu einem leitenden Gesichtspunkte bei der Beurteilung ihrer Bestandteilseigenschaft zu machen, redet auch Krückmann[2]) das Wort, indem er bemerkt: ein wesentlicher Bestandteil solle nur dann vorliegen, wenn die Gesamtheit nur mittels dieses Bestandteiles in gleicher oder doch annähernd gleicher wirtschaftlicher Werthöhe gehalten werden könne. Endemann[3]) sagt zu dieser Frage mit Recht: „Es kommt nicht darauf an, ob der Bestandteil getrennt und durch einen andern ersetzt werden kann (wie z. B. das Rad eines Wagens); so lange die Ver-

[1]) Vom 10. Dezember 1904, abgedr. bei Krückmann a. a. O., S. 7.

[2]) Krückmann a. a. O., S. 31 und 32, der dort Anm. 2 als mit ihm mehr oder weniger übereinst. noch Hölder, Lenel und Tobias anführt.

[3]) Endemann a. a. O., Auflage von 1903 Band I, S. 238 Anm. 9.

bindung besteht, geht der Bestandteil rechtlich in dem Sachganzen auf".

Nach Ansicht von Geiler und der mit ihm übereinstimmenden Schriftsteller, würden in der Tat Maschinen, außer denen, die sich nicht „ohne substanzielle Beschädigung" aus dem Fabrikorganismus loslösen lassen, überhaupt nie wesentliche Bestandteile sein; denn daß die Entfernung einer Maschine aus dem Fabrikgebäude die Möglichkeit seiner Ergänzung zu dem angestrebten wirtschaftlichen Ganzen ausschließe, wird zu unserer Zeit wohl kaum vorkommen: jede Maschine läßt sich heute verhältnismäßig leicht durch eine andere gleichartige ersetzen und würde also so stets in dem angegebenen Sinne „ergänzend" wirken.

Geiler verlangt auch, daß die Verbindung des Gebäudes zu dem Ganzen über die einer rein wirtschaftlichen Einheit hinausgehe und eine natürliche Einheit bilde. Er vergißt hierbei, daß der Grundgedanke des Gesetzes, wie schon oben ausgeführt, der ist, auch die rein wirtschaftlichen Werte hinreichend zu schützen. Zudem ist die Bestandteilseigenschaft beim Vorhandensein einer natürlichen Einheit stets schon nach der ersten Alternative des § 93 gegeben, wonach Teile, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß eine physische Zerstörung eintritt, bereits wesentliche Bestandteile sind; die 2. Alternative des § 93 wäre ja dann, wenigstens bezüglich der Fabrikgebäude, völlig unanwendbar.

Geiler will im Sinne der genannten Ausführungen aber nicht nur die Ausdehnung des Bestandteilsbegriffes

auf Fabrikmaschinen, wie sie sich aus § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, sondern auch bezüglich des § 94 Abs. 2 beschränkt wissen, indem er meint, es erscheine klar, daß Maschinen, die mit dem Gebäude lediglich in loser Verbindung zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereint seien, nicht als zur Herstellung des Gebäudes eingefügte Sache angesehen werden könnten. Geiler legt also auch hier, unrichtigerweise, wie ausgeführt, das Hauptgewicht einmal auf die substanziell feste Verbindung, gemäß den Bestimmungen des gemeinen Rechts, dann auf den Begriff des Fabrikgebäudes als solchen. Das Wesen und der wirtschaftliche Wert liegen aber bei einer Fabrik nicht in den Fabrikmauern, sondern in der individuellen, konkreten Fabrik, dem Gesamtorganismus des zu einem bestimmten Fabrikationszwecke hergestellten Ganzen.

Unverständlich ist auch eine Schlußfolgerung Lenels[1]) bezüglich des § 93, 2. Alternative, wenn er meint: „Haus und Maschine behalten trotz der Lostrennung ihr „Wesen", weil sie normalerweise ihre volle wirtschaftliche Verwertbarkeit behalten." Ich glaube aber, es ist jedermann klar, daß eine Fabrik, dadurch, daß bei ihr wesentliche Maschinen fehlen, daß eine Villa, weil sie dessen ermangelt, was sie über ein gewöhnliches Wohnhaus erhebt, in bedenklicher Weise an ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit Einbuße erleiden. Sind wir aber von der Schädigung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit durch die Entfernung notwendiger Gegenstände in den genannten Fällen über-

[1]) Lenel a. a. O., S. 49.

zeugt, und die Verkehrsanschauung scheint mir diese Überzeugung zu kräftigen, so bedeutet andererseits der oben angeführte Satz Lenels ein wertvolles Zugeständnis, denn Lenel gibt damit zu, daß Haus und Maschine oder Wanne, wenn sie normalerweise ihre volle wirtschaftliche Verwertbarkeit nicht behalten, durch die Lostrennung ihr Wesen ändern, einem Ergebnis, zu dem wir bereits oben gelangt waren.

Was den hier in Frage kommenden Unterschied zwischen den „zur Herstellung eingefügten Teilen" und den „Wesensteilen" anbetrifft, so ist er bezüglich der Verbindung einer Maschine mit einem Fabrikgebäude jedenfalls ein sehr geringer, sie werden sich hier im allgemeinen decken, da das Erfordernis des „Eingefügtseins" bei den ersteren kein Plus gegenüber den letzteren darstellt, bei denen ebenfalls eine Verbindung irgend welcher Art erfordert wird. In ihrer allgemeinen Bedeutung werden die „Wesensteile" gewöhnlich die „zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen" mit umfassen, sie sind genereller als die letzteren.

3. Prüfung der Frage nach § 94, 1. Absatz und § 93, 1. Alternative.

Die Bestandteilseigenschaft ist nach dem eben Gesagten schon gegeben, wenn die physische Verbindung zwischen Maschine und Gebäude eine auch nur lose, aber dem Zwecke der Maschine entsprechende ist. Nun wird es heute in den meisten Fällen aber zutreffen, daß die Maschine mit dem Fabrikgrundstück auch noch fest verbunden ist, etwa durch Einmauern auf dem

Boden des Grundstücks oder durch eine starke Verbindung auf einem besonders für sie errichteten Fundamente, wie das gewöhnlich bei den Maschinen, die die treibende Kraft für die Fabrik liefern, der Fall ist. Hier sind dann die Maschinen, ganz abgesehen davon, ob sie zur Herstellung eingefügt sind, wesentliche Bestandteile des Grundstückes nach § 94, Abs. 1 geworden. Hierbei ist nicht einmal ein solcher Grad von Festigkeit erforderlich, daß die Lösung der Maschine vom Grundstück etwa eine Läsion bewirkt, man muß auch eine Befestigung der Maschine auf dem Fundament mittels Schrauben als eine feste Verbindung im Sinne des § 94, Abs. 1 absehen. Es widerspricht dem Charakter der festen Verbindung nicht, wenn ihre Aufhebung etwa mittels besonderer Werkzeuge keine Schwierigkeiten macht.

Bezüglich der Frage, ob eine durch Schrauben hergestellte Verbindung einer Maschine mit einem Fundamente als feste Verbindung im Sinne des § 94, Abs. 1 anzusehen ist, steht das Reichsgericht praktisch auf anderem Standpunkte[1]). Ein Berufungsrichter hatte einem Kompressor die Bestandteilseigenschaft abgesprochen, weil solche Maschinen erfahrungsgemäß auf einer besonders hergerichteten Unterlage oder auch nur auf Steinsockeln festgeschraubt würden und demnach unschwer und ohne daß Grund und Boden in Mitleidenschaft gezogen würden, abgenommen werden könnten und war dann zu dem allgemeinen Schlusse gekommen: eine solche durch Schrauben hergestellte

[1]) Vergl. Sächs. Archiv f. D. B. R. 14, Seite 347.

Verbindung einer Maschine mit dem Grund und Boden sei keine feste Verbindung im Sinne des § 94 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Reichsgericht hat es darauf als Tatfrage bezeichnet, ob eine durch Aufschrauben auf eine feste Unterlage oder in ähnlicher Weise vorgenommene Befestigung einer Maschine als feste Verbindung mit dem Grund und Boden angesehen werden könne. Diese Frage dürfe keineswegs schlechthin und rechtsgrundsätzlich für alle Fälle bejaht werden. Hiermit erklärt es das Reichsgericht wenigstens nicht für grundsätzlich ausgeschlossen, daß in casu concreto auch eine auf einem Fundamente aufgeschraubte Maschine nach § 94 Abs. 1 wesentlicher Bestandteil sein könne. Es hat jedoch im vorstehenden Falle und auch in einer späteren Entscheidung[1]) einer auf besonderem Fundamente aufgeschraubten Maschine die Bestandteilseigenschaft abgesprochen und meint, es sei bei einer derartig befestigten Maschine zu prüfen, ob überhaupt eine unmittelbare Verbindung mit dem Grund und Boden und nicht vielmehr eine solche mit einem Gebäude hergestellt sei.

Die Entscheidung des Reichsgerichtes in dieser Frage ist meines Erachtens anfechtbar. Es mag freilich zugegeben werden, daß nicht jede angeschraubte Maschine oder ähnliche Sache wegen der Art ihrer Befestigung wesentlicher Bestandteil des Grundstücks nach § 94 Abs. 1 wird: schraube ich z. B. eine Nähmaschine auf den Fußboden, ein Thermometer an den Fensterrahmen, einen Briefkasten am Hause fest, so

[1]) Vom 2. Januar 1904: Jur. Wochenschr. 33, S. 111.

werden diese Gegenstände wegen der Art ihrer Verbindung weder mittelbar noch unmittelbar wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Ganz anders liegt aber die Sache, sobald die Verbindung mit dem Grund und Boden eine besonders zu dem Zwecke und in der Art geschaffen ist, daß sie dem verbundenen Gegenstand die gerade für ihn übliche und seiner Natur entsprechende starke Verbindung gewähren soll, wie dies stets dann der Fall ist, wenn z. B. eine Maschine auf einem besonders für sie geschaffenen Fundamente aufgeschraubt ist. Man pflegt eben bei vielen Maschinen, falls man sie in besonders fester Weise mit einem Grundstücke verbinden will, diese feste Verbindung dadurch herzustellen, daß man für diese Maschine ein Fundament errichtet, auf dem sie aufgeschraubt werden. Diese Verbindung gewährt der Maschine die gerade für sie charakteristische Festigkeit, die also dann beispielsweise nicht vorläge, wenn eine solche Maschine etwa nur auf dem bloßen Fußboden durch Schrauben befestigt würde.

Verfehlt scheint es daher auch, wenn das Reichsgericht in der ebengenannten Entscheidung zur Begründung der Verneinung der Bestandteilseigenschaft sagt, die auf dem besonderen Fundamente aufgeschraubte Maschine könne auch, wo die Verhältnisse es gestatteten, in dem oberen Geschosse eines Gebäudes aufgestellt werden: gerade in dieser Verbindung der Maschine mit einem besonderen Fundamente, das für sie eine unmittelbare feste Beziehung zum Grund und Boden herstellt, und der Aufstellung einer solchen Maschine auf dem gewöhnlichen Fußboden, liegt der wesentliche

Unterschied zwischen fester und nicht fester Verbindung.

Unverständlich ist es auch, wie das Reichsgericht in dieser Entscheidung in dem Bedürfnis des Verkäufers, der sich an der aufgeschraubten Maschine das Eigentum vorbehalten hat, auf Befriedigung einen Faktor erblicken kann, der bei der Beurteilung, ob eine Maschine wesentlicher Bestandteil geworden ist oder nicht, in Frage komme[1]). Die Verbindung einer Sache zum wesentlichen Bestandteil einer anderen ist, soweit sie nicht vorübergehend sein soll, ein rein tatsächlicher Vorgang, und wenn man dabei dem Willen der Parteien einen solchen Einfluß zuschreiben dürfte, so würde wohl jede unter Eigentumsvorbehalt aufgestellte Maschine „das Eigentum des Verkäufers nicht vernichten", die Verbindung zum wesentlichen Bestandteil also so lange suspendiert, bis der Verkäufer der Maschine an derselben kein Eigentum mehr hat und somit wäre diese brennendste Frage der ganzen vorliegenden Materie aufs glücklichste gelöst.

Wir sagten oben, es widerspreche dem Charakter der in § 94 Abs. 1 geforderten festen Verbindung nicht, wenn die Aufhebung dieser Verbindung etwa mittels besonderer Werkzeuge keine Schwierigkeit mache. Ist aber die Verbindung der Maschine mit dem Fabrikgrundstück oder Fabrikgebäude derart, daß die Trennung der Verbindung nicht einmal mittels besonderer Werkzeuge stattfinden kann, sondern notwendig die Wand,

[1]) Ähnlich Oberlandgericht Hamburg: E. d. O. L. G. Bd. 7, S. 348.

in die die Maschine eingemauert, das Fundament, in das sie eingelassen ist — was besonders bei Kesseln und Feuerungsanlagen mancherlei Art zutreffen wird — zerstört werden muß, so ist der Bestandteilscharakter der Maschine als „fester Bestandteil" schon allein nach § 93, 1. Alternative gegeben.

Es sind also Gründe genug vorhanden, die beweisen, daß heute den Fabrikmaschinen aller Art normalerweise notwendig Bestandteilseigenschaft zuzusprechen ist.

4. Prüfung der Frage nach der Verkehrsanschauung.

Untersuchen wir zum Schlusse auch noch, wie sich die Verkehrsanschauung zur vorliegenden Frage verhält, so finden wir, daß gerade sie nicht zum wenigsten zugunsten der Bestandteilseigenschaft von Fabrikmaschinen spricht. Denn wer wollte behaupten, daß in der heutigen Zeit an allen Orten der Käufer beim Erwerbe einer Fabrik nur die nackten Mauern eines Fabrikgebäudes oder einen Lagerraum für eine Anzahl von beliebigen Maschinen und nicht vielmehr alle zu einer speziellen Fabrik gehörigen Maschinen und die zum Betriebe erforderliche Triebkraft vorzufinden erwartet und zu erwarten berechtigt ist? Das aber entscheidet zugunsten der Bestandteilseigenschaft von Fabrikmaschinen auch hinsichtlich der Verkehrsanschauung.

Krückmann[1]) ist freilich anderer Ansicht, wenn er sagt, gerade die Auffassung, Maschinen bildeten selbst bei Eigentumsvorbehalt, mit den anderen Teilen

[1]) Krückmann a. a. O., S. 35 Anm. 2.

eine einheitliche Sache, dem der Verkehr eben nicht entspräche. Die Begründung: „Sonst wäre gegen diese Theorie in der gerichtlichen Praxis nicht so viel Sturm gelaufen worden", ist wohl nicht stichhaltig: die Anwälte suchten in der Praxis für ihre Mandaten meistens den Eigentumsvorbehalt zu retten und konnten das natürlich am einfachsten, indem sie die Verbindung der Maschinen mit der Fabrik zu einer einheitlichen Sache, mit anderen Worten, die wesentliche Bestandteilseigenschaft der Maschinen bekämpften.

Die Beispiele, die Krückmann a. a. O., S. 32 anführt, berücksichtigen bloß die Bestandteile beweglicher Sachen und hierbei mag vielleicht zugegeben werden, daß das natürliche Empfinden und die Verkehrsauffassung nicht immer zugunsten einer durch die Verbindung untrennbar gewordenen Einheit der beweglichen Teile sprechen, obwohl auch hier der Käufer, wenn er z. B. einen Wagen erwirbt, stets vier Räder, wenn er eine Pfeife kauft, stets auch den Kopf dazu vorzufinden erwartet und zu erwarten berechtigt ist.

D. Schluß.

§ 7.

Ist der Eigentumsvorbehalt an eingefügten Maschinen zu retten?

Um nun aber den Eigentumsvorbehalt der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gegenüber zu retten, hat man zu behaupten versucht, die Einfügung unter Eigen-

tumsvorbehalt sei eine Einfügung nur zu vorübergehendem Zweck im Sinne von § 95.

Die §§ 93 und 94 entsprechen zweifellos einem Verkehrsbedürfnis, indem sie in erster Linie dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte gerecht werden, der nur nutzlose Wertzerstörungen verbinden will. Daneben will § 94 dem Erwerber dinglicher Rechte an einer Immobilie dafür Gewähr bieten, daß die wichtigsten Bestandteile, die mit der unbeweglichen Sache fest verbunden sind, von dem Begriff der Einheitssache mit erfaßt werden.

Es kann aber kein Zweifel sein, daß sich manchmal auch gerade die andere Notwendigkeit geltend macht, Gebäude oder andere Werke mit dem Grundstück zu verbinden, ohne daß sie dadurch wesentliche Bestandteile werden und aus diesem Gedanken heraus entstand § 95.

Ohne die Ausnahmetatbestände des § 95 würde sich der Interessent gar nicht darauf einlassen können, Verbindungen der hier normierten Art vorzunehmen, weil er nicht sichergestellt wäre, und so meine ich, ist im § 95 die Handhabe gegeben, um wirtschaftlich bestehende Notwendigkeiten zu erfüllen und zu verhindern, daß sich alle Geschäfte zerschlagen mit Rücksicht auf den Mangel des Eigentumsvorbehaltes und damit jeder greifbaren Sicherheit.